



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit

Modulhandbuch Wintersemester 2019/2020

Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Master of Arts)



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48 · 38302 Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit

Modulhandbuch

Masterstudiengang

„Präventive Soziale Arbeit“

Stand: 16.09.2019

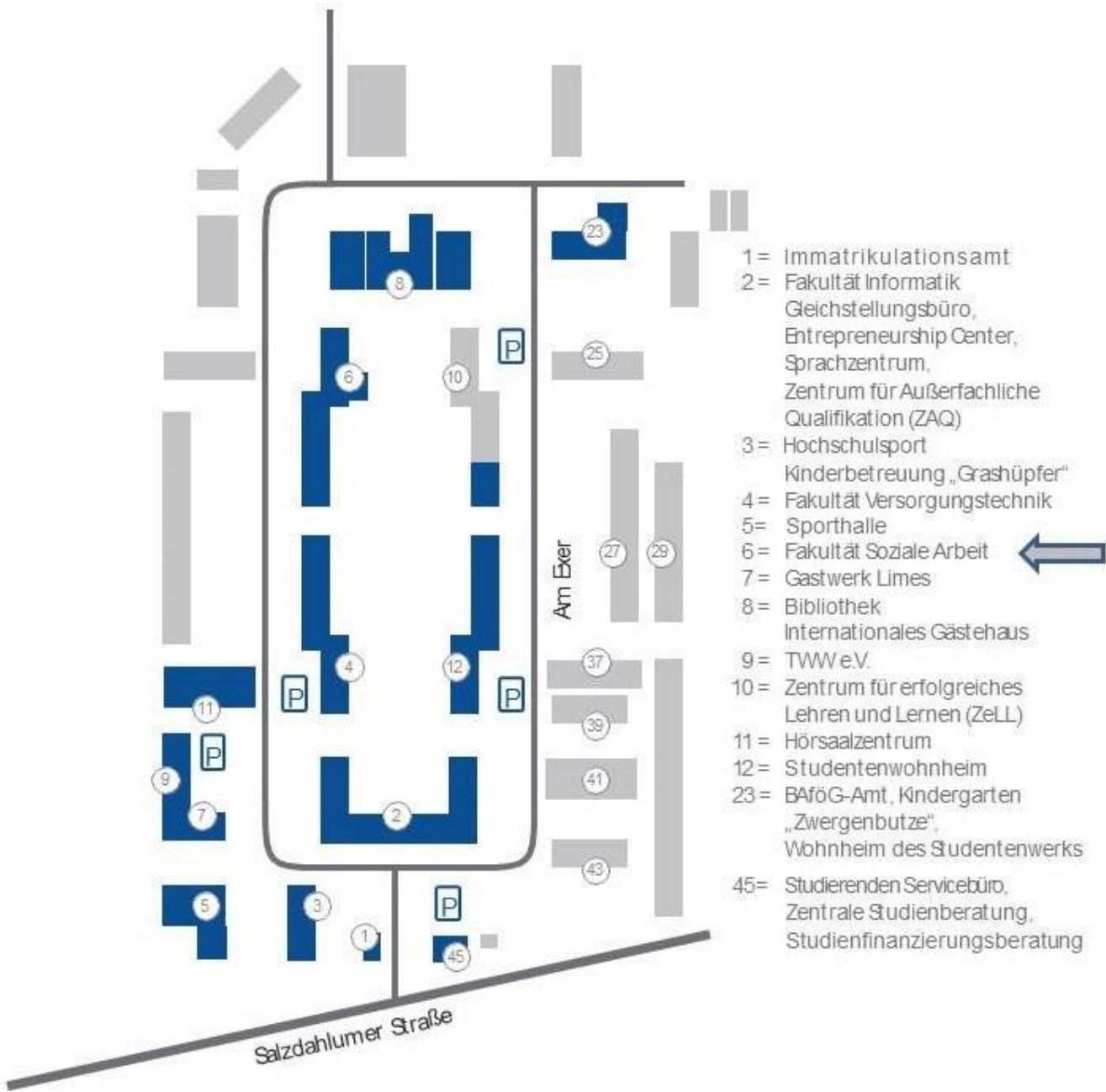
Semesterzeitplan Wintersemester 2019/2020

01.09.2019	Beginn des Wintersemesters 2019/2020
18.09.2019	Begrüßung der Erstsemester
23.09.2019	Beginn der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen
20.12.2019	Ende der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen
02.01.-20.01.2020	Klausurenzeitraum
29.02.2019	Ende des Wintersemesters
01.03.2019	Beginn des Sommersemesters 2020

Vorlesungsfreie Zeiten

03.10.2019	Tag der Deutschen Einheit
31.10.2019	Reformationstag
23.12.2019-01.01.2020	Weihnachten

Lageplan Campus Wolfenbüttel, Am Exer



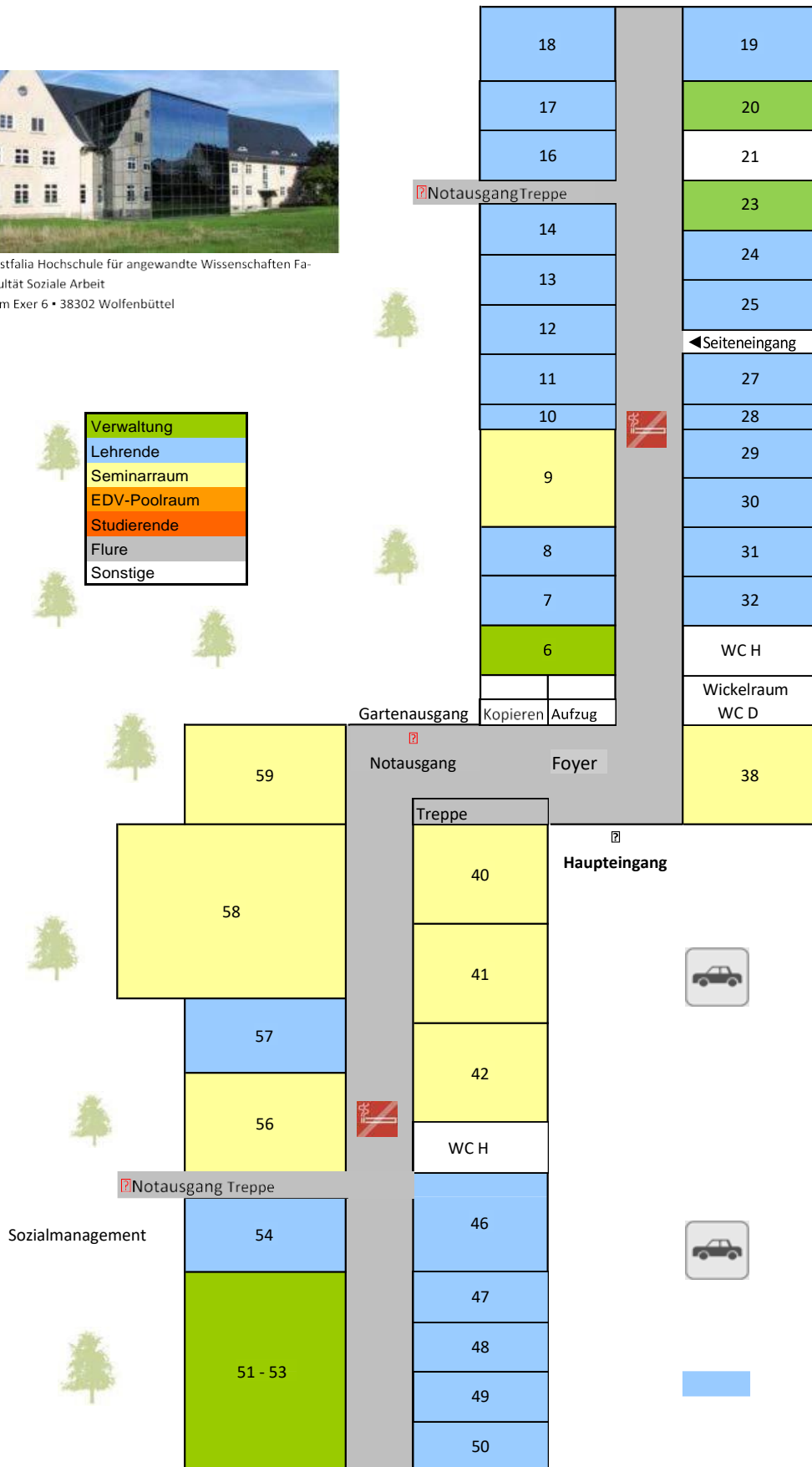
← Campus Salzdahlumer
Straße ca. 10-15 min. Fußweg

Wegweiser: Raumplan – Erdgeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Verwaltung
Lehrende
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige

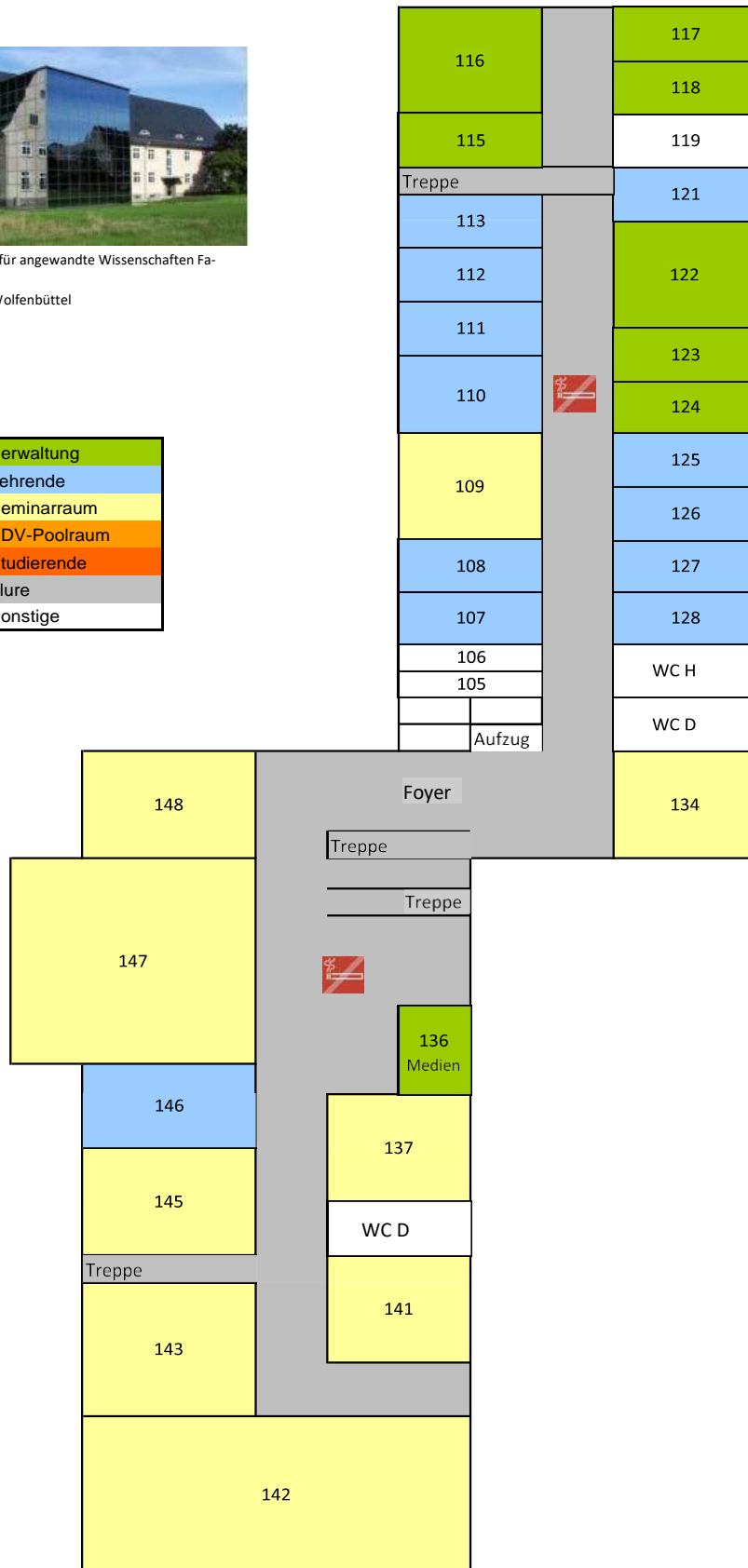


Wegweiser: Raumplan – Obergeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Verwaltung
Lehrende
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige

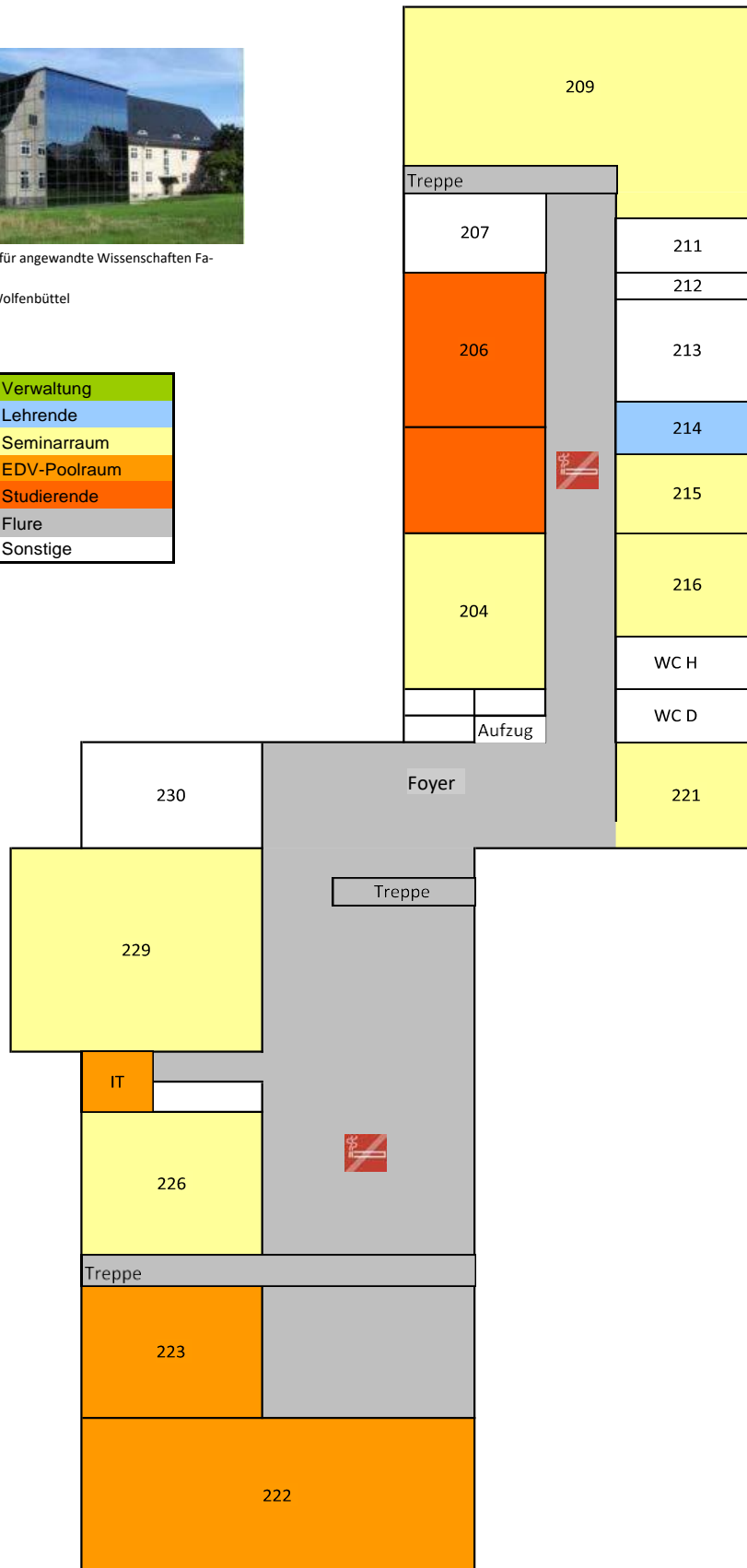


Wegweiser: Raumplan – Dachgeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Verwaltung
Lehrende
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



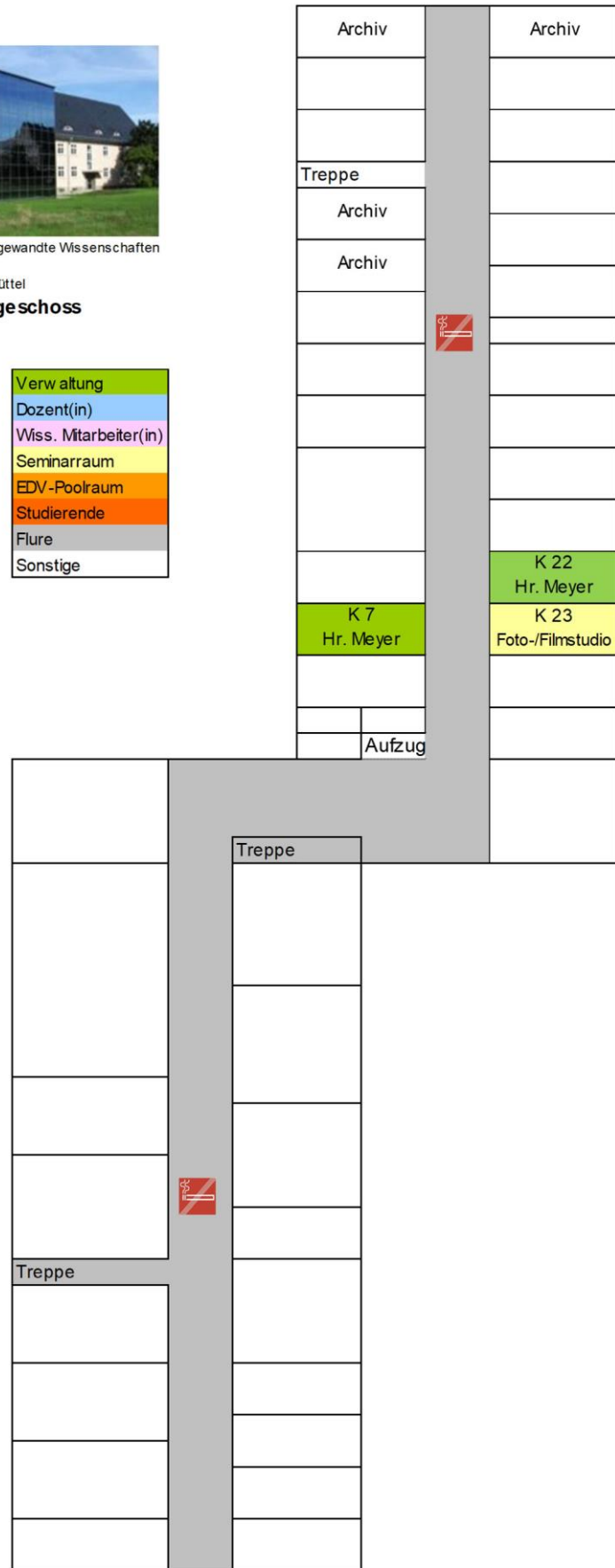
Wegweiser: Raumplan – Kellergeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 Fakultät Soziale Arbeit
 Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Raumplan Kellergeschoss

Verwaltung
Dozent(in)
Wiss. Mitarbeiter(in)
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



Wegweiser durch die Fakultät Soziale Arbeit	10
1. Steckbrief - Studiengangskonzept - Modulstruktur	16
2. Lehrveranstaltungen - Modulbeschreibungen	20
3. Prüfungsordnung	51
4. Anlagen zur Prüfungsordnung	62
Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – MA“	62
Anlage 1b: Begründung der Verpflichtung zur Präsenz in nachfolgenden Ausnahmefällen im Master „Präventive Soziale Arbeit“	67
Anlage 2: Master-Urkunde	69
Anlage 3: Abschlusszeugnis	70
Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)	71
Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)	78
5. Personal	85



Adresse 38302 Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str.46/48
Tel.: +49 5331-939-0 Fax: +939-1072

Präsidentin Prof. Dr. Rosemarie Karger
Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Volker Küch M.A., Prof. Dr. Susanne Stobbe,
Prof. Dr. Gert Bicker

FS Fakultät Soziale Arbeit Wolfenbüttel

Studiengänge

- Studiengang „Soziale Arbeit“ (Bachelor)
- Präventive Soziale Arbeit (Master)
- Fernstudiengang Sozialmanagement (Master)
- Erlebnispädagogik (Berufsbegl. Weiterbildungsstudium)

Adresse Post: Salzdahlumer Str.46/48
Besucher: Am Exer 6
38302 Wolfenbüttel
Tel.: +49 5331-93937005 Fax: +93937007

Internet <http://www.ostfalia.de>

Dekan Prof. Dr. Georg Kortendieck
Studiendekanin Ass. jur. Katrine Hörsting



Modulhandbuch

Herausgeber Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel –
Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6
38302 Wolfenbüttel
Stand: September 2019

Inhalt, Layout Prof. Dr. Holger Wunderlich, Prof. Dr. Ute Ingrid Haas,
Prof. Dr. Georg Kortendieck, Prof. Dr. Antje Reinheckel,
Dagmar Specht

WEGWEISER: Verwaltung

Dekanat	Zimmer	Telefon
Dekan Prof. Dr. Georg Kortendieck E-Mail: g.kortendieck@ostfalia.de	116	05331 939 37000
Studiendekanin Ass. jur. Katrine Hörsting E-Mail: k.hoersting@ostfalia.de	020	05331 939 37290
Prodekan Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de	108	05331 939 37150
Dekanatsreferentin Dipl.-Soz.Päd. Christine Jahn E-Mail: chr.jahn@ostfalia.de	124	05331 939 37010
Dekanatssekretariat Alexandra Hinrichs E-Mail: a.hinrichs@ostfalia.de	115	05331 939 37005 Fax: 05331 939 37007

Prüfungsausschuss	Zimmer	Telefon
Prüfungsausschussvorsitzende Prof. Dr. Ute Ingrid Haas E-Mail: u-i.haas@ostfalia.de	012	05331 939 37220
Prüfungsausschusssekretariat Monika Schneider E-Mail: m.schneider@ostfalia.de Sprechzeiten: Mo - Do 09.30 - 12.00 h	123	05331 939 37025

Allgemeine Studiengangsleitung	Zimmer	Telefon
Allgemeine Studiengangsleitung Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de Sprechstunde: Anmeldung über Stud.IP und nach Vereinbarung	108	05331 939 37150
Kontakt Dagmar Specht Dekanatsmitarbeiterin E-Mail: d.specht@ostfalia.de	122	05331 939 37060

Studiengangsleitung der Schwerpunkte	Zimmer	Telefon
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung) Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de Sprechstunde: Anmeldung über Stud.IP und nach Vereinbarung	108	05331 939 37150
Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention Prof. Dr. Ute Ingrid Haas E-Mail: u-i.haas@ostfalia.de Sprechstunde: Di.: 09.00 - 10.00 h Ass. jur. Stefanie Hälig E-Mail: ste.haelig@ostfalia.de Sprechstunde: Di.: 14.00 - 15.00 h	012 017	05331 939 37220 05331 939 37320
Schwerpunkt Rehabilitation und Prävention Prof. Dr. Antje Rita Reinheckel E-Mail: a-r.reinheckel@ostfalia.de Sprechstunde: nach Vereinbarung	107	05331 939 37235

WEGWEISER: Beratung	Zimmer	Telefon
Studierenden-Servicebüro (SSB) E-Mail: ssb-bs@ostfalia.de	Am Exer 45	05331 939 15010
Allgemeine Studienberatung E-Mail: studienberatung@ostfalia.de https://www.ostfalia.de/cms/de/studienberatung	Am Exer 45	05331 939 15200
Immatrikulationsbüro https://www.ostfalia.de/cms/de/immatrikulation	Am Exer 1	05331 939 15100
Psychotherapeutische, Sozial- und Rechtsberatung des Studentenwerks OstNiedersachsen Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig Psychotherapeutische Beratungsstelle Wilhelmstr. 1b (2.OG), 38100 Braunschweig E-Mail: pbs.bs@stw-on.de www.stw-on/braunschweig/beratung		0531 391 4807 0531 391 4932

<p>Sozialberatung Sozialberaterin Marta Gabriel-Kawulok TU Studienservice-Center R. 106 Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig E-Mail: m.gabriel-kawulok@stw-on.de Sprechzeiten der Sozialberatung in Wolfenbüttel Mo 13.00 - 15.00 h (während des Semesters) ohne Anmeldung</p>	<p>023 Am Exer 3</p>	<p>0531 39134059</p>
<p>Rechtsberatung Zusammen mit den ASten (AStA TU BS, AStA HBK, AStA Ostfalia) bietet das Studentenwerk eine Rechtsberatung an. Organisiert wird diese durch die ASten. Das Angebot besteht in einer kostenlosen Erstberatung in Rechtsfragen durch einen Rechtsanwalt. Die Sprechzeiten erfahren Sie hier: Beratungsseite des AStA Ostfalia</p>		
<p>Career-Service E-Mail: career@ostfalia.de https://www.ostfalia.de/cms/de/career</p>		<p>05331 875-15600</p>

WEGWEISER: Lerncoaching	Zimmer	Telefon
<p>Lerncoaching und Beratung Dipl.-Psychologin Juliane Quiring Termine nach Vereinbarung E-Mail: j.quiring@ostfalia.de Offene Sprechstunde: mittwochs 10.30 - 11.30 h</p>	<p>023 Am Exer 6</p>	<p>05331 939 37090</p>

WEGWEISER: Praxisamt der Fakultät	Zimmer	Telefon
<p>Dipl.-Soz.Arb. Bettina Denecke Sabine Meyer E-Mail: praxisamt-berufspraktikum@ostfalia.de Sprechzeiten: Di - Do 9.00 - 12.00 h und nach Vereinbarung https://www.ostfalia.de/cms/de/s/Praxisamt</p>	<p>117 118</p>	<p>05331 939 37055 05331 939 37050</p>

WEGWEISER: Bibliothek	Zimmer	Telefon
<p>E-Mail: bib-bs@ostfalia.de http://www.ostfalia.de/cms/de/bib/index.html</p>	<p>Am Exer 8</p>	<p>05331 939 18800 05331 939 18810</p>

WEGWEISER: Haustechnik	Zimmer	Telefon
Technische Medien Alec Pein E-Mail: a.pein@ostfalia.de Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 09.30 - 11.30 h und 13.30 - 14.30 h Mi + Fr 09.00 - 10.30 h	51 - 53	05331 939 37400
Druckerei (im Untergeschoss) Klaus-Peter Meyer E-Mail: k-p.meyer@ostfalia.de Öffnungszeiten: Mo - Do 08.00 - 12.00 h und 13.00 - 15.00 h Fr 08.00 - 12.00 h	K22	05331 939 37310
Hausdienst Mario Küllmey / Oktawian Michalski E-Mail: hausdienst@ostfalia.de		05331 939 14240 05331 939 14180

WEGWEISER: Grashüpfer	Zimmer	Telefon
Flexible Kinderbetreuung Bitte beachten Sie die Infomationen im Internet. Anfragen beantwortet: E-Mail: gleichstellungsbuero@ostfalia.de	Am Exer 3	05331 939 17100 05331 939 37050

WEGWEISER: FaRa	Zimmer	Telefon
E-Mail: fara-s@osfalia.de Sprechzeiten: s. Aushang	205	05331 939 37800

ORGANE & KOMMISSIONEN Dekanat

Dekan	Prof. Dr. Georg Kortendieck
Studiendekanin	Ass. jur. Katrine Hörsting

ORGANE & KOMMISSIONEN Fakultätsrat

Professor*innengruppe	Prof. Dr. Christine Baur, Prof. Dr. Ariane Brensell, Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, Prof. Dr. Ilona Lubitz, Prof. Dr. Sandra Verena Müller, Prof. Dr. Tanja Witting, Prof. Dr. Holger Wunderlich
Mitarbeiter*innengruppe	Karl Gröpler, Ass. jur. Stefanie Hälig
MTV-Gruppe	Alexandra Hinrichs, Christine Jahn
Studierendengruppe	Judith Nothdurft, Sonja Bojack

ORGANE & KOMMISSIONEN Prüfungsausschuss MA PSA

Professor*innengruppe	Prof. Dr. Ute Ingrid Haas (Vorsitzende) Prof. Dr. Antje Reinheckel (Vertreterin) Prof. Dr. Holger Wunderlich
Lehrkraft für bes. Aufgaben	Ass. jur. Stefanie Hälig Dipl.-Kfm. Michael Vollmer
Vertreter der Studierenden	werden regelmäßig im WS neu gewählt, bitte Aushänge beachten

ORGANE & KOMMISSIONEN Fakultät Soziale Arbeit

Studienkommission	Vorsitz: Studiendekanin / Studiendekan Prof. Dr. Ilona Lubitz, Prof. Dr. Tanja Witting, Sabine Bockisch, Christine Jahn, Studierenden-Vertretung
Forschungskommission	Prof. Dr. Sandra Verena Müller
AG Haushalt und Planung	Prof. Dr. Georg Kortendieck, Alexandra Hinrichs, Ass. jur. Katrine Hörsting, Christine Jahn, Siegbert Lang, Prof. Dr. Holger Wunderlich, Prof. Dr. Sandra Verena Müller, Michael Vollmer, Studierenden-Vertretung

Beauftragte für Auslands-
kontakte

Prof. Dr. Christine Baur

ECTS-Beauftragte

Prof. Dr. Christine Baur

ORGANE & KOMMISSIONEN

Komm. & Ausschüsse des Senats

Haushalts- und Pla-
nungskommission

Prof. Dr. Georg Kortendieck, Christine Jahn

Studienkommission des Senats
Beauftragter für die
Immaturenprüfung

Ass. jur. Katrine Hörsting

Dipl.-Ing. Volker KÜch, M.A.

AG Internationalisierung
Forschungskommission
Kommission für Frauenförderung
und Gleichberechtigung

Prof. Dr. Christine Baur

Prof. Dr. Sandra Verena Müller

Bianka Salis

Schwerbehindertenbeauftragte

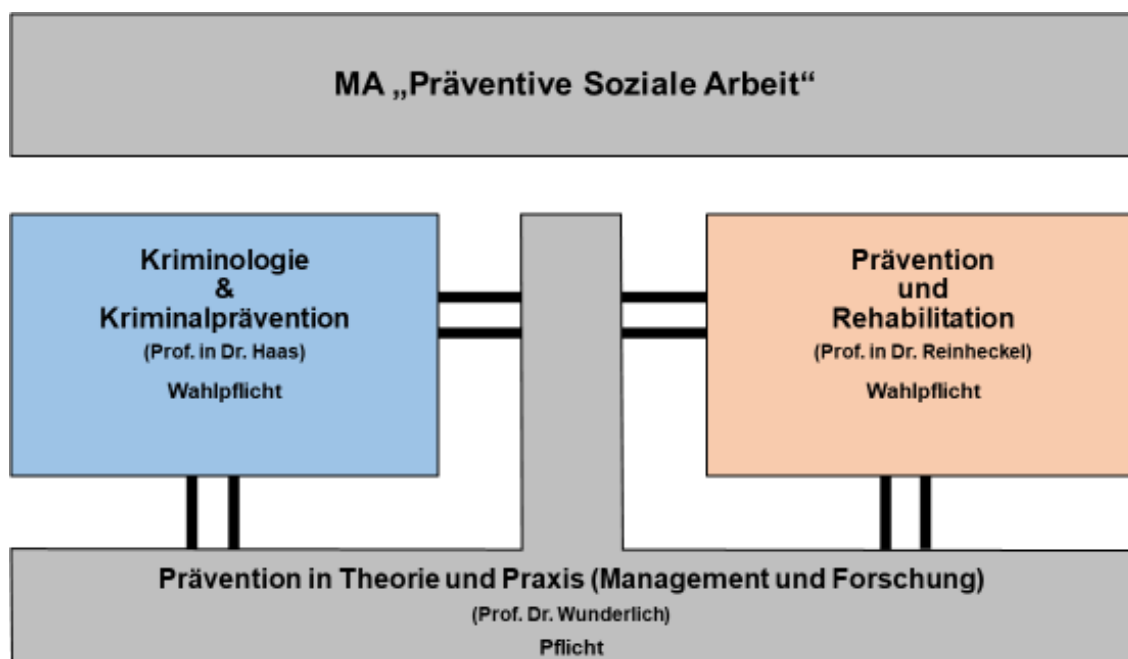
Dr. Corinna Voigt-Kehlenbeck

1. Steckbrief - Studiengangskonzept - Modulstruktur

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit seinen beiden Vertiefungsschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Prävention und Rehabilitation“ dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den beiden genannten Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf.

Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit (QR SARb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsankennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem von zwei Schwerpunkten, die bei Studienbeginn verbindlich gewählt werden müssen, qualifiziert weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind verbindlich mit dem Basisschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ verbunden.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss dieses Masterstudiums nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in führt. Die staatliche Anerkennung ist über den BA-Studiengang Soziale Arbeit sowie die Absolvierung des Anerkennungsjahres zu erlangen.

Das Studiengangskonzept und die Modulübersicht

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u. a. durch eine umfangreiche Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt, die sogleich die Weichen für die Masterarbeit stellen sollte. Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Dies ermöglicht es den Studierenden, die übergreifenden Zusammenhänge bereits frühzeitig und regelmäßig herauszuarbeiten und für sich umzusetzen. Beispielsweise werden die Studierenden zu Beginn des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht, so dass sie diese im Rahmen ihres Praxisprojektes unmittelbar einsetzen können.

Tabelle 1 Aufteilung der Leistungspunkte und der Modulstruktur

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe:
Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention“	15	9	12	3	39
Schwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“	15	9	12	3	
Forschungsprojekt (im Schwerpunkt I bzw. II)	--	6	6	--	12
MA-Modul	--	--	--	18	18
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)	15	15	12	9	51
Summe Schwerpunkt I oder II plus Basis	30	30	30	30	120

Es ist in beiden Vertiefungsschwerpunkten wünschenswert, dass die Studierenden für ihr Praxisforschungsprojekt einen Träger Sozialer Arbeit oder ein (Forschungs-)Institut oder sonstige einschlägige Akteure (z.B. Ministerien, Jugendämter) als Projektpartner gewinnen. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Praxis- bzw. Forschungsrelevanz erreicht werden. Zudem bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. Die Fragestellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen kann. Das Studienangebot ist als Vollzeitstudium angelegt. Hierfür wird ein wöchentliches – an die Semesterzeiten des grundständigen Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ angepasstes – Seminarangebot vorgehalten. Blockveranstaltungen werden ebenfalls ermöglicht, wenn diese aus inhaltlichen bzw. didaktischen Gründen geboten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einigen Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht gibt. Entsprechende Hinweise sind in § 10 der Prüfungsordnung und in der Anlage 1b zur Prüfungsordnung zu finden.

Zur Berechnung der zeitlichen Belastung wird 1 Credit mit 30 Stunden gleichgesetzt. Der Gesamtstundenumfang des Masters liegt damit bei 120 Credits = 3.600 Stunden. Zur Berechnung des Zeitaufwandes für Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt 1,5 Credits als 1 Semesterwochenstunde (SWS) gerechnet. Damit sind 3,0 Credits im Durchschnitt 2 SWS (= 1 Lehrveranstaltung) inklusive Vor- und Nachbereitungszeit. Hieraus ergeben sich folgende Zeitstunden: LV mit 2 SWS entspricht im Durchschnitt 28 Präsenzstunden und 62 Stunden der Vor- und Nachbereitung.

Das Studium wird mit der Masterarbeit sowie der dazugehörigen Disputation abgeschlossen. Die Masterstudiengang hat eine eigene Prüfungsordnung und einen eigenen Prüfungsausschuss.

Die Lehre und die Lehranforderungen orientieren sich gemäß des Bologna-Prozesses an den „Dublin Descriptors“; dabei handelt es sich um eine fächerübergreifende Beschreibung des Bachelor- und Masterniveaus sowie der Anforderungen, die an Promotionsstudierende zu richten sind, die das Leistungsprofil von Studierenden mit einem jeweiligen Abschluss festlegen. Diese Festlegung wurde auf europäischer Ebene von der Arbeitsgruppe Joint Quality Initiative (www.jointquality.org) entwickelt.

Der Basisschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ umfasst 5 Module, in denen die relevanten Kenntnisse für die Bereiche Management, Organisation sowie empirische Sozialforschung zusammengefasst sind. In beiden Schwerpunkten werden in 5 Pflichtmodulen theoretische und fachpraktische Aspekte des jeweiligen Themengebietes gelehrt. Beide Schwerpunkte umfassen zudem das bereits erwähnte Modul für ein Praxis- bzw. Forschungsprojekt (Modul 4) sowie ein Prüfungsmodul Modul 7 (Masterarbeit).

Tabelle 2: Modulstruktur Basismodule

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)					
BM1 Grundlagen von Prävention		1	8	9	Hausarbeit
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		2 - 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln		3	10	10	Präsentation
BM4 Forschung und Präventionskontext		1 - 2	8	12	Klausur
BM5 Wahlpflichtmodul		4	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum					
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung					

Tabelle 3: Modulstruktur Kriminologie & Kriminalprävention

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation
S1 M2 Kriminalprävention		1 - 2	10	12	Hausarbeit
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 - 2	6	6	Klausur
S1 M4 Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation
S1 M6 Kriminalpolitik		3 - 4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S1 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung

Tabelle 4: Modulstruktur Prävention und Rehabilitation

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I		1 - 2	4	6	Hausarbeit
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1 - 2	4	6	Klausur
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II		3 - 4	6	9	Präsentation/ Hausarbeit
S2 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung

2. Lehrveranstaltungen und Modulbeschreibungen im WS 2019/2020

Liebe Studierende,

der Lehrveranstaltungsplan zeigt den Stand vom August 2019.

Bitte beachten Sie mögliche Änderungen der Lehrveranstaltungen auf dem Monitor im Foyer der Hochschule und im Internet.

Vielen Dank!

Stundenplan Master Präventive Soziale Arbeit / 1. Semester / WS 2019/20

(Stand 02.07.2019, Änderungen vorbehalten, bitte auf aktuelle Ankündigungen achten)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Blockseminare	
08.15 – 09.45	Rechtsgrundlagen v. Rummell 14.10., 21.10., 28.10., 04.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12. jeweils 09.15-11.45 137		Grundlagen der Prävention Kaiser 137	Kriminal- prävention 1 Hälig 14- tägig ab 02.10.2019 9.00-12.15 148		Klinische Aspekte in Reha. und Praxis Reinheckel Einführung 11.10. 09.30-12.30 42 Diabetes mellitus 25.10. 09.30-12.30 42 Diabetologie 08.11. 10.00-15.00 Klinikum BS Rheumatologie 22.11. 10.00-15.00 Klinikum BS Frühchenstation 06.12. 09.30-13.30 Klinikum BS	Brückenkurs Sozialfor- schung und wissen- schaftliches Arbeiten Rost 26.-28.09. jeweils 10.00-17.00 142
10.15 – 11.45	Forensische Psychologie Jung 134	Quantitative So- zialforschung Wunderlich 58 + 222 (P9)	Entwicklungs- psychologie Klaus 137	Volkswirtschaftliche Grundlagen Kortendieck 10.10., 17.10., 24.10., 05.12., 12.12. 142		Präventions- wis- sensschaftliche Grundlagen Wunderlich/Lober- meier/ Kortendieck (am 19.09.) 19.+20.09. jeweils 10.00-18.00 58	
12.15 – 13.45	StGB, StPO, StVollzG Hälig 134	Grundla- gen der Reha- bita- tion Müller 137	Viktimologie Lobermeier 137		Soziologische Grund- lagen Rost nicht am 26.09. 142		
14.15 – 15.45		(Sozial-)Politische Grundlagen Wunderlich 58	Qualitative Sozi- alforschung Lo- bermeier 14-tägig ab 02.10.2019 15.00-18.00 58	Kriminolo- gie 1 Neuber 14- tägig, ab 25.09.2019 15.00-18.00 148		Methoden der Krimi- nologie Werner 30.11., 06.+07.12. 134	
16.15 – 17.45		Sozialarbeitswissen- schaftliche Grundla- gen Harmsen 58					

Gemeinsame Veranstaltungen

Schwerpunkt 1 Kriminologie & Kriminalprävention

Schwerpunkt 2 Prävention und Rehabilitation

Stundenplan Master Präventive Soziale Arbeit / 3. Semester / WS 2019/20

(Stand 10.09.2019, Änderungen vorbehalten, bitte auf aktuelle Ankündigungen achten)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Blockseminare
08.15 – 09.45	Entspannung – Wege und gesund- heitliche Wirkungen Salis 18.11., 25.11. 02.12., 09.12. 16.12. jeweils 9.00-13.00 204/209				Kriminologie der Randgruppen Isenhardt/ Berg- mann 27.09., 26.10., 15.11., 22.11., 23.11. jeweils 9.30-18.00 137	Praxisforschung Lober- meier/Rost/Wunderlich 30.08.+18.10. jeweils 10.00-18.00 14.11.+19.12. jeweils 14.15-17.45 204+56+143
10.15 – 11.45		Internatio- nale Krimi- nologie Haas 134	Ethische Aspekte in Prä- vention u. Reha Jung 137	Kolloquium For- schungs- und Masterarbeiten Rost nicht am 26.09. 226		
12.15 – 13.45		Rechnungswesen/ Controlling Vollmer 142			Rechnungswesen/ Controlling Vollmer nicht am 24.10.+07.11. 58	Internationale Kriminologie Haas/Form 24.10.+25.10., 07., 08. + 09.11. jeweils Do 12.00-18.30 Fr 9.30-14.00 / Sa 9.30-13.00 9
14.15 – 15.45	Institutionen der Rehabilitation Müller 134	Finanzierung Kortendieck 142	Praxisfor- schung Lober- meier/ Rost/ Wunder- lich 14-tägig ab 25.09.2019 15.00-18.00 204+56+143	Kriminal- politik I Neuber 14-tägig ab 02.10.19 15.00- 18.00 56	Rechnungswesen/ Controlling Vollmer 58 nur am 10.10.+17.10.	Gesprächsführung und Beratungs- kompetenz Albrecht 21.11. + 28.11. 14.15-17.45 30.11. 10.15-13.45 05.12. 14.15-17.45, 06.12. 10.15-13.45 12.12. 14.15-17.45 134
16.15 – 17.45						Emphatische Kommunikation Rheinländer 20.+21.01.2020 jeweils 9.00-16.00 134

Gemeinsame Veranstaltungen

Schwerpunkt 1 Kriminologie & Kriminalprävention

Schwerpunkt 2 Prävention und Rehabilitation

Ergänzende Veranstaltungen

1. Semester

Brückenkurs Sozialforschung (Rost)

(Blockveranstaltung, 26.9.-28.9., 10.00 - 17.00 Uhr, Raum 142)

Die Vergegenwärtigung und Vermittlung der Grundzüge empirischer Sozialforschung ist Ziel des Brückenkurses. Ausgehend von der Erfahrung, dass Studierende des Masterstudiengangs aufgrund unterschiedlicher fachlicher Hintergründe und Hochschulerfahrungen in sehr unterschiedlichem Maße mit Ansätzen, Methoden und Anwendungen empirischer Sozialforschung vertraut sind, geht es um das gemeinsame Erarbeiten und Aktualisieren der entsprechenden Grundlagen für das Masterstudium.

Die vier Tage der Blockveranstaltung widmen sich jeweils einem der folgenden Themenbereiche: erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen; Aufgaben und Ablauf empirischer Forschung, Forschungsethik; Erhebung qualitativer und quantitativer Daten; Datenauswertung (quantitativ und qualitativ).

Als Literaturgrundlage dient vor allem: Flick, Uwe (2009): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen; ein Überblick für die BA-Studiengänge.

Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. (€ 12,99, ISBN 978-3-499-55702-6)

3. Semester

Kolloquium Forschungs- und Masterarbeiten (Rost)

(Do., 10.15–11.45, Raum 226, nicht am 26.09.)

Das Kolloquium bietet Gelegenheit zum Austausch über alle Schritte und möglichen Herausforderungen des Verfassens von Masterarbeiten sowie zur Präsentation und Reflexion von Fragestellungen, Forschungsdesigns, Auswertungen und (Zwischen-)Ergebnissen eigener Masterarbeits-Projekte. Im Rahmen der Vertiefung von theoretischen Ansätzen bzw. von Verfahren der empirischen Sozialforschung steht das Kolloquium auch Studierenden mit Praxisforschungsprojekten offen.

Interessen, Fragen und Problemstellungen der Teilnehmenden werden flexibel aufgegriffen und im diskursiven Arbeitsstil eines Kolloquiums besprochen. Somit bietet sich die Möglichkeit, das eigene Ausarbeiten der Masterarbeit durch den regelmäßigen Austausch mit anderen und die Diskussion eigener Zwischenstände zu unterstützen.

Zugleich dienen die Kolloquiumstermine als "Meilensteine" der zeitlichen Strukturierung der Bearbeitung der Masterarbeiten. Jede Sitzung geht auch auf einzelne Arbeitsschritte ein, die gemäß dem idealtypischen Ablauf des Verfassens einer Abschlussarbeit zu diesem Zeitpunkt anstehen. Ergänzend besteht das Angebot zur individuellen Beratung.

Modulbeschreibungen

Basismodul (Pflichtbereich):

Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“		Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich (Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier)
Modul BM1: Grundlagen von Prävention		Prüfungsnummer: 4100
<p>Kompetenzziele</p> <p>Die Studierenden haben ein Grundverständnis von Prävention entwickelt. Sie können gesellschaftliche Fehlentwicklungen, aktuelle Gefahren oder problematische Prozesse identifizieren und präventive Zugänge soziologisch, (sozial-)politisch und volkswirtschaftlich reflektiven und sozialarbeitswissenschaftlich einordnen. Die Studierenden kennen somit die (gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen für präventives Handeln, können sich problematische Entwicklungen erschließen, Gelingensfaktoren für Prävention identifizieren und zu berücksichtigende Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Mit dem Modul wird somit ein (kontextuelles) Grundverständnis entwickelt, das für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation (vgl. Modul 2 und 4) einer wissenschaftsorientierten Prävention (vgl. Modul 3) unabdingbar ist.</p>		
Lehrveranstaltungen		
BM1.1 Präventionswissenschaftliche Grundlagen	Prof. Dr. Wunderlich/ Prof. Dr. Lobermeier	1 SWS
<p>In diesem Seminar entwickeln die Studierenden ein Grundverständnis von Prävention. Sie lernen grundlegende Begrifflichkeiten aus dem Präventionskontext kennen und können diese sowohl wissenschaftlich als auch praxisrelevant einordnen. Durch kritische Diskussionen mit Vertreter/innen der Präventionspraxis werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen für präventives Handeln deutlich und maßgebliche Gelingensfaktoren für Prävention identifiziert. Eine kritische Sicht auf das Präventionsparadigma lässt die Studierenden wesentliche Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Die Lehrveranstaltung ist grundlegend für die Entwicklung eines wissenschaftsorientierten Präventionsverständnisses.</p>		
BM1.2 Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	Prof. Dr. Harmsen	2 SWS
<p>In der Lehrveranstaltung werden sozialarbeitswissenschaftliche Grundbegriffe sowie disziplinäre und professionelle Theorien Sozialer Arbeit behandelt. Ausgehend von aktuellen Diskursen im deutschsprachigen Raum werden ausgewählte Theoriebeiträge (teilweise englischsprachig) in internationaler Perspektive diskutiert. Hierzu zählen u.a. die Theorien der Züricher Schule, systemtheoretisch-konstruktivistische Ansätze, der Capability Approach oder professionstheoretische Entwicklungen im Umfeld der Forschungsgruppe um Roland Becker-Lenz et al (Schweiz, Österreich, BRD).</p>		
BM1.3 Soziologische Grundlagen	Dr. Rost	2 SWS
<p>Die Veranstaltung zielt auf vertiefte Kenntnisse der soziologischen Grundlagen Präventiver Sozialer Arbeit. Dementsprechend geht es zunächst um Grundfragen und Grundbegriffe der Soziologie (Sozialstruktur, Soziales Handeln, Kultur, Macht, Funktionale Differenzierung/Integration), sowie um theoretische Perspektiven (Struktur- und Handlungstheorien; Makro-, Mikro- und Mesotheorien), die für das Verständnis präventionswissenschaftlicher Ansätze und entsprechender empirischer Forschung wichtig sind. Im Anschluss an Fragen zur kulturellen Vielfalt in der Gegenwartsgesellschaft richtet sich der Blick auf soziale Ungleichheiten (d.h. weitere Achsen von Differenz), um schließlich im Sinne von Gegenwartsdiagnosen auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungstendenzen einzugehen (z.B. Subjektivierung, Organisationsgesellschaft...) und deren Zusammenhang mit dem Präventionsparadigma zu erörtern.</p>		

BM1.4 (Sozial-)Politische Grundlagen	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
<p>Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Beziehung zwischen (Sozial-)Politik und Prävention. Dabei werden präventive Zugänge des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie nicht-staatlicher Akteure diskutiert (sozialpolitische Perspektive) und ein analytisches Verständnis des politischen Systems entwickelt, das für die Entwicklung, Implementation und Evaluation präventiver Zugänge unabdingbar ist (politikwissenschaftlicher Blickwinkel). Ausgehend davon, dass politische Inhalte und damit auch präventive Zugänge abhängig von politischen Strukturen und Prozessen sind, werden dabei insbesondere Aspekte des Policy-Making und Möglichkeiten strategischer Einflussnahme diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der kommunalen Ebene, weshalb insbesondere das kommunalpolitische Entscheidungssystem mit seinen länderspezifischen Besonderheiten in den Blick genommen wird.</p>		
BM1.5 Volkswirtschaftliche Grundlagen	Prof. Dr. Kortendieck	1 SWS
<p>Die Volkswirtschaftslehre analysiert mit ihren Gebieten Theorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik und Finanzwissenschaft den ökonomischen Rahmen sozialer Arbeit und Prävention. Ausgehend von verhaltenswissenschaftlichen Untersuchungen menschlichen Verhaltens (Verfolgung eigener Interessen, eingeschränkte Rationalität) entwickelt sie Ansätze zur Steuerung individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens. Aktuelle präventive Ansätze wie das Nudging werden ebenso in Betracht gezogen wie ökonomische Rahmenbedingungen des Sozialsystems wie die Soziale Sicherung, Förderung oder Fürsorge. Im Seminar werden zur Lehrunterstützung Studienbriefe zum Selbststudium mit eingesetzt.</p>		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Die Inhalte dieses Moduls bilden die Grundlage für die Basismodule 2 bis 5. (Auch) Durch die Querverbindung zu den Modulen der Vertiefungsschwerpunkte stellen sie die Basis für die Erstellung der Masterarbeit dar.		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
8	9	270 Stunden

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“		Verantwortlicher: Prof. Dr. Kortendieck
Modul BM2: Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		Prüfungsnummer: 4110
<p>Kompetenzziele</p> <p>Die Studierenden erkennen aus der Sicht der Leistungsträger und der Kostenträger die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der Soziale Arbeit und Prävention stattfindet. Auf der Basis allgemeiner Sozialmanagementkonzepte verstehen die Studierenden den finanziellen Fluss der notwendigen Ressourcen von außen wie von innen, lernen die Grundzüge des Rechnungswesens und der darauf aufbauenden Finanzierungslehre kennen. Begriffe wie Bilanz, Budget und Controlling sind ihnen vertraut.</p> <p>Im Wahlbereich können sie ihre Kenntnisse in Finanzierung vor allem auf institutioneller Ebene vertiefen oder sich mehr marktorientiert weiterbilden und den explizit sich am Kunden und Klienten ausrichtenen Marketingansatz kennenlernen.</p>		
Lehrveranstaltungen		
BM2.1 Sozialmanagement und Controlling	Prof. Dr. Kortendieck/ Prof. Dr. Stölner	2 SWS
<p>Soziale Arbeit und Prävention finden immer in einem institutionellen Kontext statt. Auf der Ebene der sozialen Arbeit mit dem Klienten sind die ökonomischen Rahmenbedingungen (Personalmanagement, Finanzierung, Infrastruktur) zu klären, auf der betrieblichen Ebene die Steuerung (Controlling) der Einrichtung. Hierbei spielen sowohl klassisch betriebswirtschaftliche Kennzahlen auf monetärer Ebene (Steuerung der Einnahmen und Ausgaben, der Erträge und Aufwendungen) als auch leistungsbezogene Aspekte die entscheidende Rolle.</p>		
BM2.2 Projektplanung und -management	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
<p>Neben maßgeblichen Projektmanagementansätzen lernen die Studierenden die Grundlagen eines wirkungsorientierten Projektmanagements kennen: Strukturqualität, Konzeptqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität. Für ein professionelles Projektmanagement werden verschiedene Techniken benötigt, die im Rahmen des Seminars praktisch angewendet werden (GrafStat, Gantt-Project, Projektstrukturpläne, Ressourcenpläne). Durch die Entwicklung und Präsentation eines eigenen präventiven Projekts in Kleingruppenarbeit erhalten die Studierenden konkrete Rückmeldungen und Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen.</p>		
BM2.3 Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	Prof. Dr. Kortendieck/ Vollmer	2 SWS
<p>Soziale Arbeit und Prävention ist ohne finanzielle Ressourcen nur schwer zu bekommen. Der größte Teil der betrieblichen Aufwendungen sind Personalaufwendungen. Das Rechnungswesen zeigt ihnen zunächst in der Finanzbuchhaltung, wie alle monetären Vorgänge zu erfassen und auszuwerten sind. Sie lernen dabei die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die erheblichen gesetzlichen Anforderungen dazu kennen. Darauf baut die interne Steuerung der Kosten- und Leistungsrechnung auf, die der Kalkulation und wirtschaftlichen Steuerung der Einrichtung dient. Diese benötigt die Sozialwirtschaft, um Projekte und Leistungen zu kalkulieren, zu beantragen und Mittel einzuwerben bzw. Leistungsverträge abschließen zu können.</p>		

BM2.4 Wahlmöglichkeit		
BM2.4a Social Marketing	Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
<p>Wozu sind Soziale Arbeit und Prävention da? Aus der Sicht des Social Marketings wollen Angebote in der Sozialen Arbeit die Bedarfe ihres Kunden und Klienten befriedigen. Was sind die mit Präventionsmaßnahmen verbundenen Anliegen? Sie zu erkunden, ist Aufgabe der Marktforschung, die in vielen Teilen der Sozialforschung ähnelt. Daraufhin werden kundengerechte oder passgenaue Angebote zusammengestellt, die das Klientel am richtigen Ort und zur richtigen Zeit erreichen soll. Damit Kunden und Klienten von dem Angebot erfahren, werden Kommunikationsmittel eingesetzt. Schließlich stellt sich die Frage, was es der Gesellschaft wert ist, wenn eine Präventionsmaßnahme durchgeführt wird.</p>		
BM2.4b Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	Prof. Dr. Stölner	2 SWS
<p>Finanzierung 2 baut auf den grundlegenden Kenntnissen des Rechnungswesens auf. (Verstehen der Kapitalfinanzierung von innen und außen). In diesem Teil lernen die Teilnehmer*innen vor allem die verschiedenen institutionellen Finanzquellen wie staatliche Finanzierung, EU-Finanzierung, Spenden und Kredite kennen.</p>		
Lehr-/Lernformen: Vorlesungen, Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit; Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Mündliche Prüfung	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltungen; bieten u.a. Grundlagen für die Kalkulation von Projekten (Module S1/S2 M4) und die Führung von Einrichtungen bzw. dem Planen und Aushandeln von sozialen Projekten (Modul 5)		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
8	11	330 Stunden

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“	Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier (Vertretung: Prof. Dr. Wunderlich)	
Modul BM3: Wissenschaftsorientiertes Handeln	Prüfungsnummer: 4115	
<p>Kompetenzziele</p> <p>Die Studierenden kennen maßgebliche Ursachen und entsprechende Erklärungsansätze Sozialer Probleme und können diese für die Praxis präventiver Sozialer Arbeit nutzbar machen. Ausgehend von diesen Problemlagen sind die Studierenden in der Lage, auf der Grundlage psychologischer Veränderungstheorien professionelle Lösungsansätze für die präventive Soziale Praxis zu entwickeln. Dies gelingt ihnen auf der Grundlage einer vom Subjektstandpunkt ausgehenden, reflexiven und emanzipatorischen Arbeitsweise, die auf die Veränderung sozialer Praxis orientiert ist. Schließlich kennen die Studierenden die Grundlagen einer wirkungsorientierten Evaluation und können maßgebliche Evaluationsansätze bewerten und forschungspraktisch umsetzen.</p>		
Lehrveranstaltungen		
BM3.1 Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	Dr. Rost	2 SWS
<p>Anknüpfend an Modul 1.3 zu den soziologischen Grundlagen von Prävention blickt diese Veranstaltung gezielt auf einige für beide Schwerpunkte des Masterstudiengangs und für die Präventive Soziale Arbeit generell besonders relevante Problembereiche: Armut, Exklusion (samt "Totalen Institutionen"), Diskriminierung, Gewalt, Sucht, räumliche Segregation, Radikalisierung, Nachhaltigkeit sowie Probleme in Zusammenhang mit Phasen des Lebensverlaufes (Jugend, Alter). Stets geht es dabei um das Grundverständnis dieser Bereiche, Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung und Fragen zur Prävention.</p>		
BM3.2 Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	Prof. Dr. Lubitz	2 SWS
<p>In dem Seminar erfolgt zunächst einführend eine Auseinandersetzung mit lern- und motivationspsychologischen Theorien. Dabei werden insbesondere die Aspekte der Verhaltensmodifikation, aber auch das handlungstheoretische Erwartungs-Wert-Modell berücksichtigt. Darauf aufbauend werden sowohl mögliche Probleme bei der Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Menschen als auch wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen von Veränderungsprozessen betrachtet. Konkretisiert werden die theoretischen Grundlagen an praktischen Beispielen, die einen Transfer ermöglichen sollen.</p>		
BM3.3 Change Management	Prof. Dr. Brensell	2 SWS
<p>In dem Seminar setzen wir uns mit Theorien und der Praxis von Veränderungsprozessen und Veränderungsmanagement auseinander: Wie lassen sich (emanzipatorische) Veränderungsprozesse im Rahmen der Sozialen Arbeit anregen und gestalten? Zusammenhangswissen, interdisziplinäres und intersektionelles Wissen sind eine Besonderheit Sozialer Arbeit. Diese erfordern Wissen auf verschiedenen Ebenen. Zum Beispiel: Die Kritische Psychologie (Holzkamp) erarbeitet eine konsequente Einbettung individueller Probleme in gesellschaftliche Zusammenhänge; die Hegemonietheorie (Gramsci) hat Werkzeuge entwickelt, um zu verstehen, wie Macht und Vorherrschaft gesellschaftlich hergestellt und im Alltag und Alltagsverstand aller verfestigt werden; Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession begründet und beansprucht, dass Sie sich als Sozialarbeiter_innen für die Verbesserung der Menschenrechte einsetzen. Sie können - bei Interesse - das Seminar mitgestalten- Sie bekommen einen Einblick in grundlegende Theorien und können entscheiden, ob Sie im Rahmen des Seminars selbst einen Veränderungsprozess in Gang setzen und sich hierfür die nötigen Theorien (als Denkwerkzeuge) aneignen wollen.</p>		
BM3.4 Evaluation und Wirkungsorientierung	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
<p>Im Seminar werden maßgebliche wissenschaftsbasierte Evaluationsansätze vorgestellt und diskutiert. Hierzu gehören managementorientierte Ansätze, nutzungsorientierte Ansätze, theoriegeleitete sowie zielorientierte Evaluationen als auch partizipative Evaluationsansätze. Studierende lernen wesentliche Stakeholder in Evaluationsprozessen kennen und können die gesellschaftliche Bedeutung von Evaluation kompetent einschätzen. Ausgehend von den Evaluationsstandards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) werden Grundsätze evaluativen Denkens und Handelns reflektiert und im Hinblick auf eigene berufliche Anwendungszwecke untersucht. Neben formativen Ansätzen kommen auch summative Evaluationen (Wirkungsevaluation) zur Sprache.</p>		

BM3.5 Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	Mesic/Storp	2 SWS
<p>Zur Bedeutung der Person in professionellen Beziehungen: Ausgangsvoraussetzung ist Kongruenz in der Professionellen Identität. Zentrale Bestandteile von Kongruenz sind Achtsamkeit und Reflexivität. Reflexivität beinhaltet: fundierte Selbsterkenntnis, individuelle Persönlichkeitsentfaltung, Menschenkenntnis, lebendige Kommunikation und Kenntnis über soziokulturelle Kontexte und ihre Auswirkungen.</p> <p>Mit dem differentiellpsychologischen Konzept des Enneagramms verfügen wir über ein erklärungskräftiges Modell diese Reflexivität zu verstehen. In diesem Seminar lernen wir es vertieft kennen, und nutzen es als Mittel der Selbsterkenntnis und Selbstreflexion. Wir bieten eine selbsterfahrungsorientierte Lehr- und Lernform.</p>		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltungen		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
10	10	300 Stunden

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“		Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich (Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier)
Modul BM4: Forschung und Präventionskontext		Prüfungsnummer: 4120
Kompetenzziele Die Teilnehmer/innen lernen, weshalb im Präventionskontext der Einsatz empirischer Methoden und Techniken der Erhebung, Darstellung, Analyse und Interpretation von Daten notwendig ist. Die Teilnehmer/innen kennen methodische Zugangsweisen, Forschungsinstrumente und -designs und sind in der Lage forschungslogische Abläufe nachzuvollziehen. Am Beispiel konkreter Verfahren qualitativer und quantitativer Sozialforschung werden die Teilnehmer/innen befähigt, Forschungsprozesse als Auftraggeber zu steuern und eigene kleine Forschungsarbeiten durchzuführen.		
Lehrveranstaltungen		
BM4.1 Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Ausgehend von einer Verortung standardisierter Erhebungsverfahren im Feld quantitativer Sozialforschung (wissenschaftstheoretische Einordnung, quantitativer Forschungsprozess, Gütekriterien, etc.) werden ausgewählte Grundlagen thematisiert: Erhebungsplanung, Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, Auswahlverfahren/Stichproben, Datenschutz, etc. Am Beispiel der Erhebung von Daten durch standardisierte Befragungen werden Grundlagen für die Entwicklung von Erhebungsinstrumenten (Fragebogenaufbau, Fragenformulierung, Konstruktion von Antworten) sowie konkrete Anwendungsfälle diskutiert.		
BM4.2 Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
In dem Seminar erfolgt zunächst einführend eine Auseinandersetzung mit spezifischen methodologischen Aspekten offener und halbstrukturierter Verfahren. Darauf aufbauend werden unterschiedliche qualitative Erhebungsformen (z.B. problemzentriertes Interview, fokussiertes Interview, Gruppendiskussion und halboffene Beobachtung) vorgestellt und praktisch erprobt. Im Fokus des Seminars stehen u.a. forschungsethische sowie datenschutzrechtliche Aspekte der qualitativen Sozialforschung nach der DSGVO.		
BM4.3 Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Vermittelt wird anwendungsorientiertes Grundwissen zur Auswertung quantitativer Daten, wie sie beispielsweise durch standardisierte Befragungen generiert werden. Anknüpfend an eine kurze Einführung in die beschreibende Statistik (Häufigkeiten, Mittelwerte, Zusammenhangsmaße) liegt der Schwerpunkt des Seminars (ausgehend von einer Einführung in die Logik des statistischen Schließens) im Bereich der schließenden Statistik sowie der konkreten Anwendung statistischer Verfahren mit Excel und der Statistiksoftware SPSS (t-test, Korrelationen, Regression).		
BM4.4 Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Im Seminar werden erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt, die eine Voraussetzung für das Fremdverstehen darstellen. Ausgehend von methodologischen Ansätzen der Phänomenologie und des Symbolischen Interaktionismus werden ausgewählte Auswertungsansätze der qualitativen Sozialforschung vorgestellt und praktisch angewendet. Neben der Grounded Theory (GTM) werden im Seminar die Qualitative Inhaltsanalyse (Mayring), die Dokumentarische Methode (Bohnsack) sowie die Diskursanalyse (Keller, Leiprecht) behandelt.		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Klausur	
Vorausgesetzte Kenntnisse: (Quantitative/qualitative) Sozialforschungs-Kenntnisse auf dem Niveau des BA-Studienganges)	Position im Studienverlauf: 1.-2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltungen		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
8	12	360 Stunden

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“		Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich (Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier)
Modul BM5: Wahlpflichtmodul		Prüfungsnummer: 4130
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum		
Kompetenzziele: Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die Bedeutung des Sozialen Raums für Prävention und erkennen davon ausgehend die Bedeutung von Prävention für eine sozialraumorientierte Stadt-/Quartiersentwicklung. Sie wissen um die strukturellen Herausforderungen präventiver Zugänge, können aktuelle Gefahren, Störungen oder problematische Prozesse in den entsprechenden institutionellen Kontext einordnen und lernen sowohl Zugänge strategischer Präventionsarbeit für unterschiedliche Handlungsfelder und Zielgruppen als auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede sozialräumlicher Prävention auf der operativen Ebene kennen. Die Studierenden erwerben mit diesem Modul somit die Kompetenz, präventive Zugänge auf sozialräumlicher Ebene zu entwickeln, umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und dabei sowohl die sozial- und kommunalpolitische Perspektive sowie die Perspektive der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.		
Lehrveranstaltungen		
BM5a.1 Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Ausgehend von einem Verständnis der Entwicklung und den Strukturproblemen moderner Städte sowie den damit verbundenen Konsequenzen, der Bedeutung sozialräumlicher Strukturen (aus individueller und stadtgesellschaftlicher Perspektive) sowie einer Verständigung über kommunal-/sozialpolitische Zielsetzungen, Strukturen und Prozesse werden strategische Ansatzpunkte kommunaler bzw. sozialräumlicher Prävention behandelt. Dabei werden Ansätze der sozialen Stadt- und Quartiersentwicklung vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte reflektiert und es werden Optionen strategischer Präventionsarbeit aufgezeigt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Verknüpfung von Stadtentwicklung, Sozialplanung und Sozialer Arbeit.		
BM5a.2 Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	Prof. Dr. Baur	2 SWS
Es wird ein Überblick über die Vielfalt der Herausforderungen, Zielgruppen und Akteure kommunaler und sozialraumbezogener Prävention hergestellt. Dabei werden auch sozial-/präventionspolitische Ansatzpunkte des Bundes und der Länder auf der kommunalen Ebene aufgezeigt. Exemplarisch werden einzelne Themen und Zielgruppen vertiefend behandelt und damit ein Verständnis für die Spezifika präventiver Zugänge im Sozialen Raum entwickelt. Übergreifend werden dabei die Notwendigkeit und die Herausforderungen gender- und migrationssensibler Prävention diskutiert.		
BM5a.3 Sozialräumliche Prävention	Prof. Dr. Wunderlich/ Gröpler	2 SWS
Sozialraumorientierung spielt in der Sozialen Arbeit und der operativen Präventionsarbeit eine immer größere Rolle. Ausgehend von einer historischen Einordnung werden Grundsätze der Sozialraumorientierung und des Quartiersmanagements behandelt und die Relevanz sozialräumlicher Aspekte für die Entstehung sozialer Probleme und deren Prävention diskutiert. Anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis wird ein Verständnis von sozialraumsensibler Sozial-/Präventionsarbeit entwickelt, das sowohl für die strategische Präventionsarbeit als auch die konkrete Programm-/Projektentwicklung und -gestaltung wichtig ist.		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Mündliche Prüfung/Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Abschluss der Module 1 bis 4	Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Vertiefung der Basismodule 1 bis 4 unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung.		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Basismodul „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“		Verantwortlicher: Prof. Dr. Kortendieck
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung		
Kompetenzziele: Die Studierenden lernen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen späteren beruflichen Tätigkeit und den organisatorischen Rahmenbedingungen kennen. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerbetrieblichen Strukturen der Aufbau- und Ablauforganisation zu verstehen und entsprechende Entwicklungen der Organisation und des Personals einzuordnen. Sie differenzieren zwischen der operativen und strategischen Planung und verschiedenen organisatorischen Theorien. Darauf aufbauend erarbeiten sie die Grundlagen für strukturelle und personale Führung, die sie in Rollenspielen zum Teil auch praktisch vertiefen. Sie haben nach Abschluss dieses Moduls nicht nur einen tiefen Überblick über verschiedene Theorien von Menschenbildern, Organisationsformen und Führungstheorien, sondern sind auch in der Lage, praktische Alltagsprobleme in der interpersonalen und teambezogenen Führung und ihre eigene Rolle zu reflektieren.		
Lehrveranstaltungen		
BM5b.1 Organisation und Personal	Prof. Dr. Stölner	2 SWS
Die Studierenden lernen das System der öffentlichen, freien und gewerblichen Träger sozialer Dienstleistungen und ihre Anforderungen an ihr jeweiliges Personal kennen. Sie verstehen die Zusammenhänge operativer und strategischer Unternehmensentscheidungen und können die Auswirkungen auf das Personal reflektieren. Dabei lernen sie das Personalmanagement intensiv in den Bereichen Personalplanung, -einstellung, -beurteilung, -entlohnung und -entwicklung kennen.		
BM5b.2 Mitarbeiterführung	Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
Personalführung geschieht einerseits strukturell durch Verträge und Regelungen, andererseits personell durch direkte Mitarbeitendenführung. Auf der Grundlage von Führungstheorien, Management by-Ansätzen und Kommunikationsregeln erarbeiten die Studierenden praxisnah die Regeln der Mitarbeiterführung.		
BM5b.3 Führen von Teams	Mesic/Storp	2 SWS
Das Seminar befasst sich mit der Frage, wie durch Teamführung eine Optimierung von Teamleistungen erreicht werden kann. Im aktiven Miteinander werden teamdynamische Prozesse erfahrbar gemacht und im Hinblick auf deren Steuerungsmöglichkeiten reflektiert. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse können für eine moderne Personal- und Teamführung genutzt werden.		
Lehr-/Lernformen: Vorlesung, Literaturarbeit; Seminare mit hohem Eigenanteil, hoher Selbst- Reflektionsanteil	Prüfungsformen: Mündliche Prüfung/Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Abschluss der Module 1 bis 4, Gesprächsführung auf Bachelorniveau	Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Reflektion der eigenen Rolle in der Kriminal- und Rehabilitationspolitik, Masterarbeit		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Wahlpflichtbereich

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche: Prof. Dr. Neuber
Modul S1 M1: Kriminologie A		Prüfungsnummer: 4140
Kompetenzziele: Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung (Historische Kriminologie). Die Absolventen/innen sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie und Kriminalsoziologie vertraut. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung kriminologischer Theoriebildung in ihren interdisziplinären Bezügen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, Kriminalitätsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse sowie Systeme der sozialen Kontrolle und der Strafverfolgung als politisch-soziale Konstrukte zu analysieren und zu bewerten.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M1.1 Kriminologie 1	Prof. Dr. Neuber	2 SWS
Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung im sozialhistorischen und kriminalsoziologischen Blick: quellengestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung im epochalen Wandel konkreter Lebens- und Herrschaftsverhältnisse. Grundbegriffe (Norm, Devianz, Sanktion, Strafe, Kriminalität, Kriminalistik, kriminelle Karriere, soziale Kontrolle u.a.), Phänomenologie/Gegenstandsbereiche, Perspektiven. Kriminologie als Wissenschaft: Positionen der Theoriebildung, Schlüsselprobleme und Fragestellungen, Forschungsmethodologie, Wissenschaftsdiskurse, Interdisziplinarität.		
S1 M1.2 Kriminologie 2	Prof. Dr. Neuber	2 SWS
Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen		
Lehr-, Lernformen: Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Prüfungsformen: Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention	Verantwortliche: Ass. jur. Hälig	
Modul S1 M2: Kriminalprävention	Prüfungsnummer: 4150	
Kompetenzziele:		
<p>Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftl. Aufgabe. Sie erfordert ein übergreifendes, integratives Gesamtkonzept. Dieses umfasst die individuellen Entwicklungslinien abweichenden Verhaltens sowie Fragen der Entwicklungspsychologie. Kompetenzziele sind: Soziale Probleme erkennen, ganzheitlich betrachten u. in einen gesamtgesellschaftl. Kontext stellen. Wirkungen von kriminalpräventiven Ansätzen/Projekten erkennen u. einschätzen; daraus folgend die Qualität sichern u. verbessern. Die Studierenden sind mit Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder vertraut. Sie kennen die Bedingungsfaktoren für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Sie sind mit der psycholog. Untersuchung delinquenter Jugendlicher aus der speziellen Perspektive der forensischen Diagnostik und Begutachtung sowie Ansätzen zur Intervention u. Prävention vertraut. Sie können die empirische kriminologische Forschung nachvollziehen, einschätzen u. anwenden, sowie kriminologische Methoden kontextspezifisch anwenden und praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S1 M2.1 Kriminalprävention 1	Ass. jur. Hälig	2 SWS
<p>Einführung in die Grundbegriffe der Kriminalprävention (General- und Spezialprävention; primäre, sekundäre und tertiäre Prävention; Mikro, Makro und Mesoebene; strukturelle und personelle Prävention; personenbezogene, situationsbezogene, kommunale Kriminalprävention; Kommunale Kriminalprävention: Regionalanalysen, Lenkungsgruppen auf Verwaltungsebene, wissenschaftl. Begleitung, Kriminalprävention in Deutschland / auf Bundesebene, Übersicht der Kriminalpräventionsinitiativen: Präventionsgremien, Strukturen i. d. Bundesländern (zentrale Arbeitsstellen, Stiftungen, Forschungsinstitute; Vereinigungen, Verbände, Kongresse), Länderübergreifende Strukturen, (ressortübergreifende) Zusammenarbeit; Praxisfelder und Handlungskonzepte (z.B. im Bereich der Kinder- u. Jugendarbeit).</p>		
S1 M2.2 Kriminalprävention 2	Ass. jur. Hälig	2 SWS
<p>Strategien der Kriminalprävention in Deutschland; Themenspezifische Prävention (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing/ Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus/ Computer(-spiele, -kriminalität), Sucht, Migration, Sekten / Okkultismus, Gangs, Zivilcourage, Frühprävention). Interventions- und Präventionskonzepte, Polizeiliche Prävention, Ehrenamt in der Prävention;</p>		
S1 M2.3 Kriminalprävention 3	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
<p>Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen. Im Hinblick auf die gängige Präventionspraxis findet auch kritische Auseinandersetzung mit dem Präventionsparadigma statt.</p>		
S1 M2.4 Forensische Psychologie	Prof. Dr. Jung	2 SWS
<p>Rechtspsychologische Grundlagen für die Kriminalprävention (Psychologie des Lebensalters, Suchtproblematik, abweichendes Verhalten, Möglichkeiten der primären Prävention, biogenetische Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren, Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder (u.a. Sozialverhaltensstörungen; Abhängigkeitssyndrome), Forensische Diagnostik- und Begutachtung unter Entwicklungsaspekten.</p>		
S1 M2.5 Methoden der Kriminologie	Werner (LB)	2 SWS
<p>In diesem Seminar findet eine inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit neuen Konzepten bei der Erhebung und Produktion von Sicherheit und Ordnung im kommunalen Kontext statt. Betrachtet werden veränderte Kriminalitätslagen und Ordnungsprobleme, gewandelte Ansprüche und Bewertungen des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung, modifizierte Selbstverständnisse der an der Sicherheitsproduktion beteiligten Institutionen sowie neue Konzepte von Staatlichkeit und Verwaltung, wie sie in den Begriffen der "Bürgerkommune", der "bürgernahen Polizeiarbeit" und des "aktivierenden Staates" zum Ausdruck kommen.</p>		
Lehr-, Lernformen: Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
10	12	360 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche: Ass. jur. Hälig
Modul S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		Prüfungsnummer: 4160
Kompetenzziele		
Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zu den einzelnen Rechtsgebieten und können die formelle Rechtssprache übersetzen. Die Absolventen/innen sind mit juristischen u. polizeilichen Denkstrukturen vertraut und können die Gesetze anwenden. Dabei soll das Verständnis die viktimologische Perspektive inkludieren; die Täter- als auch die Opferinteressen sollen als gleichberechtigte Anliegen innerhalb und außerhalb des Strafprozesses verstanden werden. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung rechtlicher Maßnahmen und Anordnungen und können sie in Einzelfällen deliktsspezifisch deuten und einordnen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, mit Strafverfolgungsbehörden und angeschlossenen Institutionen zu kooperieren und entsprechende Strategien zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M3.1 StGB, StPO, StVollzG	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht mit den länderspezifischen Besonderheiten wie dem Recht der Untersuchungshaft sowie relevanten Bezügen zum Nebenstrafrecht		
S1 M3.2 SGB VIII, JGG, JugendSchutzG	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Jugendstrafrecht mit seinen Bezügen zu den strafrechtlichen Nebengesetzen wie BtmG, dem Familienrecht und dem SGB VIII		
S1 M3.3 Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Historische und aktuelle (Rechts-)Grundlagen der Viktimologie, Viktimisierungstheorien, Bewältigungsformen, Prävention und europäische Rahmenbedingungen		
S1 M3.4 Wahlangebot: Exkursion „victimology, victim assistance and criminal justice“ in Dubrovnik, Kroatien im Mai 2020, siehe Exkursionsbeschreibung nach den Modulbeschreibungen!	Prof. Dr. Haas	2 SWS
S1 M3.5 Wahlangebot: Rechtspsychologie	Dr. Jung	2 SWS
Lehr-, Lernformen: Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Klausur	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Lobermeier, Prof. Dr. Wunderlich
Modul S1 M4: Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“		Prüfungsnummer: 4170
Kompetenzziele: Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschungsarbeit im Bereich „Kriminologie & Kriminalprävention“. Durch die umfassende Kenntnis empirischer Forschungsmethoden wird auch die Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Studien in diesem Gebiet erlangt. Die Forschungsprojekte werden überwiegend mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M4.1 Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	Prof. Dr. Lobermeier/ Prof. Dr. Wunderlich/ Dr. Rost	2 SWS
S1 M4.2 Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	Prof. Dr. Lobermeier/ Prof. Dr. Wunderlich/ Dr. Rost	2 SWS
Lehr-, Lernformen: Seminare und Forschungsarbeit mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Forschungsbericht	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.	Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	12	360 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Haas
Modul S1 M5: Kriminologie B		Prüfungsnummer: 4180
Kompetenzziele		
<p>Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zur Diskussion über Sinn und Zweck von Strafen und kennen sich mit der Ätiologie alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten und der nationalen und internationalen Entwicklung des Modells der restorative justice aus. Sie sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Poenologie vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit den unterschiedlichen Täter- und Opfergruppen auseinanderzusetzen und eine kritische Einschätzung zur Rollenfixierung in Theorie und Praxis vornehmen zu können sowie die Aspekte von Gender und Diversity zu berücksichtigen. Sie kennen Gremien der kommunalen, nationalen und internationalen Kriminalprävention und können sie einschätzen; sie kennen die Strategien der Kriminalprävention in Europa und europäische Netzwerke sowie nationale und internationale NGO's. Sie kennen die europäischen Förderprogramme für die Kriminalprävention und sind mit internationalen wissenschaftlichen Ansätzen vertraut.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S1 M5.1 Restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen	Muhl (LB)/ Buhr	2 SWS
<p>Die Strafrechtstheorien und ihre Bedeutung, Theorie und Praxis der Strafzumessung, historische Entwicklung des Strafansatzes und des Wiedergutmachungsgedankens mit seinen internationalen Wurzeln, die Bedeutung und Anwendung von restorative justice Modellen national und international.</p>		
S1 M5.2 Kriminologie der Randgruppen	Dr. Isenhardt/ Dr. Bergmann (LB)	2 SWS
<p>Die Funktion von Randgruppen in der Gesellschaft. Vorstellung ausgewählter Gruppen wie z.B. Inhaftierte, Haftentlassene, von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, Betroffene von häuslicher Gewalt, etc. Bearbeitung der spezifischen Bedeutungen und der Zugänge zu diesen Zielgruppen.</p>		
S1 M5.3 Nationale und internationale Kriminologie & Kriminalprävention	Prof. Dr. Haas/ Dr. Form	2 SWS
<p>Internationale Kriminalprävention, Strategien der Kriminalprävention in Europa; Europäische Netzwerke (EU- CPN); Europäische NGOs (z.B. EfUS; European Society of Criminology); internationale NGOs (z.B. International Center for the Prevention of Crime); Gremien der Vereinten Nationen. Internationale Themen der Kriminologie (Makrokriminologie, Makroviktimologie) sowie internationale Forschungsansätze zu state crimes, Völkerstrafrecht (Kriegsverbrechen, etc.), transitional justice (Aufarbeitung von Massengewalt, Opfer von Massengewalt), Erinnerungspolitik.</p>		
Lehr-, Lernformen: Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche: Prof. Dr. Neuber
Modul S1 M6: Kriminalpolitik		Prüfungsnummer: 4190
Kompetenzziele		
Verständnis politikwissenschaftlicher Zusammenhänge der Kriminalprävention. Verständnis und Kenntnis über praktische Formen der Kriminalpolitik. Erkennen und Bewerten aktueller (medialer) Ereignisse im Bereich der Kriminalprävention. Anwendung des erlernten Wissens auf aktuelle Ereignisse, Bereiche und Phänomene aller relevanten Felder (Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik).		
Lehrveranstaltungen		
S1 M6.1 Einführung in die Kriminalpolitik	Prof. Dr. Neuber	2 SWS
Formen der Kriminalpolitik (staatlich und nicht-staatlich); Felder und Zielgruppen der Kriminalpolitik: Straftaten, Straftäter, Opfer und weitere Beteiligte; Relevante Bereiche der Kriminalpolitik (Gesundheitswesen, Familienpolitik, Bildungspolitik, Beschäftigungspolitik, Jugendpolitik, Jugendhilfe, Sport, etc). Wichtige Fragen der Kriminalpolitik: Strafgesetzgebung (Kriminalisierung, Entkriminalisierung), Strafvollzug, Kriminalitätsprävention, Opfer- schutz, Opferentschädigung; Kommunale, nationale und internationale Aspekte der Kriminalpolitik.		
S1 M6.2 Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	Prof. Dr. Neuber	2 SWS
Medialer und gesellschaftlicher Umgang mit sozialen Problemen. Bearbeitung aktueller Themen in Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing / Bullying / Schulabsentismus, Graffiti, Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus, Computer(-spiele, -kriminalität), Internet, Handys; Sucht, Alkoholmissbrauch / Binge-Drinking, Migration, Sekten / Okkultismus, Gangs, Genitalverstümmelung, Amok, etc). Konkrete Erprobung kriminalpolitischer Werkzeuge.		
Lehr-, Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Prüfungsformen: Mündliche Prüfung / Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 3. - 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche: Prof. Dr. Haas
Modul S1 M7: Mastermodul		Prüfungsnummer: 4300
Kompetenzziele: Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M7.1: Masterarbeit	Dr. Rost Prof. Dr. Haas	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit.; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S1 M7.2: Disputation	Lehrende Prüferpool	
Lehr-, Lernformen: Seminar; Abschlussarbeit	Prüfungsformen: Masterprüfung	
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 1	Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
2	18	540 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Reinheckel
Modul S2 M1: Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4200
<p>Kompetenzziele:</p> <p>Die Teilnehmer/innen erarbeiten die Grundlagen der Entwicklungspsychologie sowie Grundbegriffe der Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung in ihrer Relevanz für die Praxis. Sie lernen das System der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Angebotsformen (Phasen-Modell) und Schnittstellen kennen.</p> <p>Neben der theoretischen Einordnung kennen sie die Interventionsformen der Rehabilitation und die ökonomischen Rahmenbedingungen. Zudem sind sie in der Lage, Hilfe bei der Bewältigung von (chronischen) Krankheitsfolgen oder Behinderung zu leisten und verfügen über erste Kenntnisse in der Evaluierung sowie möglicher Evaluationsformen.</p> <p>Sie können eigenständige Präventionsprojekte konzipieren, die Kenntnisse zu Evaluierung und Kostenrechnung werden im Basismodul ergänzt. Des Weiteren sind sie mit Klinik, Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder und ihrer Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Rehabilitation und Prävention vertraut.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S2 M1.1 Grundlagen der Rehabilitation	Prof. Dr. Müller	2 SWS
Definitionen von chronischer Krankheit, Behinderung, dem Krankheitsfolgenmodell der WHO und dem Teilhabe-Konzept. Erarbeitung von Einflussfaktoren für die Zunahme chronischer Erkrankungen. Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationsziele. Rehabilitationsformen: von der klassischen stationären Rehabilitation zur Teilhabe-orientierten ambulanten wohnortnahen Rehabilitation. Konzepte und Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation in der Rehabilitation.		
S2 M1.2 Grundlagen der Prävention	Prof. Dr. Kaiser	2 SWS
Methoden und Strategien in der Prävention und Gesundheitsförderung (Risiko- und Bevölkerungsstrategien). Formen, Settings, Zielgruppen und Marketing in der Prävention (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Betriebe) Möglichkeiten und Grenzen der Evaluierung. Kritische Analyse bestehender Präventionsprojekte.		
S2 M1.3 Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. Klaus	2 SWS
Entwicklungspsychologische Grundlagen psychischer Störungen und ausgewählte Krankheitsbilder. Psychologische Grundlagen für Interventions- und Präventionskonzepte (Modelle der Verhaltensänderung).		
Lehr-, Lernformen: Seminar / Vorlesung	Prüfungsformen: Klausur	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Reinheckel	
Modul S2 M2: Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I		Prüfungsnummer: 4210	
<p>Kompetenzziele:</p> <p>Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevante Krankheitsbilder aus dem Themenbereich der chronischen Krankheiten sowie geistiger Behinderung. Den Besonderheiten der behandelten Krankheitsbilder können Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation und Prävention kritisch zugeordnet werden. Die Teilnehmer/innen sind in der Lage, ein Fachgutachten für einen Patienten zu erstellen und sich daraus ergebende Empfehlungen im Sinne eines Hilfeplans abzuleiten. Dieses Modul findet im Sinne eines Prozesses über insgesamt zwei Semester statt, so dass ein ausführlicher Überblick über relevante Krankheitsbilder besteht.</p> <p>Das Modul wird mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt. Dies eröffnet nicht zuletzt einen Einblick in künftige Arbeitsfelder der Absolventen/innen.</p>			
Lehrveranstaltungen			
S2 M2.1 Ausgewählte Krankheitsbilder I		Ringvorlesung: Prof. Dr. Reinheckel (Koordination)	2 SWS
<p>Problemorientierter Lernansatz: Es wird das komplette Krankheitsbild mit den Fragestellungen der Prävention und Rehabilitation verknüpft. Ringvorlesung und Seminar (Patientenvorstellungen) mit ausgewiesenen Experten zum Thema. Die ersten Schwerpunkte sind Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Diabetes mellitus und Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig. Blockveranstaltungen.</p>			
S2 M2.2 Ausgewählte Krankheitsbilder II		Ringvorlesung: Prof. Dr. Reinheckel (Koordination)	2 SWS
<p>Der zweite Schwerpunkt umfasst Ursachen und Fördermöglichkeiten von zu früh geborenen Kindern sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig und den HEH Kliniken Braunschweig. Weitere Schwerpunkte sind psychiatrische Erkrankungen & Abhängigkeit in Kooperation mit der Fachklinik Erlengrund Salzgitter. Blockveranstaltungen.</p>			
Lehr-, Lernformen: Ringvorlesung mit Kollegen aus Praxis und Klinik		Prüfungsformen: Hausarbeit am Ende des 2. Semesters	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltung.			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
4	6	180 Stunden	

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Ass. jur. Hörsting
Modul S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4220
Kompetenzziele: Am Ende der Lehrveranstaltung verfügen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über grundlegende sozialrechtliche Kenntnisse für die Schwerpunkte des Rehabilitationsrechts, des Krankenversicherungs- sowie des Pflegeversicherungsrechts. Sie kennen die Strukturen, Vorgänge und rechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Begutachtung bzw. krankheitsbedingten Frühverrentung (Schwerpunkte in Verknüpfung mit dem Modul 2).		
Lehrveranstaltungen		
S2 M3.1 Rechtsgrundlagen I	von Rummel (LB)	2 SWS
Wesentliche Grundlagen des Rehabilitationsrechts (SGB IX), Persönliches Budget, Verordnung von Anschlussheilbehandlungen, ambulante Reha-Maßnahmen, Begutachtung, ausgewählte Schwerpunkte aus dem SGB VIII.		
S2 M3.2 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation II	von Rummel (LB)	2 SWS
Wesentliche Grundlagen der Sozialversicherungssysteme der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI), Patientenverfügung.		
Lehr-, Lernformen: Interaktives Seminar	Prüfungsformen: Klausur am Ende des 2. Semesters	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Lobermeier, Prof. Dr. Wunderlich
Modul S2 M4: Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“		Prüfungsnummer: 4230
Kompetenzziele: Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschungsarbeit im Bereich „Prävention und Rehabilitation“. Durch die umfassende Kenntnis empirischer Forschungsmethoden wird auch die Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Studien in diesem Gebiet erlangt. Die Forschungsprojekte werden überwiegend mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt.		
Lehrveranstaltungen		
S2 M4.1 Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	Prof. Dr. Lobermeier/ Prof. Dr. Wunderlich/ Dr. Rost	2 SWS
S2 M4.2 Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	Prof. Dr. Lobermeier/ Prof. Dr. Wunderlich/ Dr. Rost	2 SWS
Lehr-, Lernformen: Seminar und Forschungsarbeit	Prüfungsformen: Forschungsbericht	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.	Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	12	360 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Reinheckel
Modul S2 M5: Angewandte Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4240
<p>Kompetenzziele:</p> <p>Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport in der Prävention und Rehabilitation. Sie kennen die in diesem Kontext relevanten sportpädagogischen Ansätze und können auf deren Basis praktisches Handeln in Bezug auf ausgewählte Zielgruppen planen, durchführen und reflektieren.</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Konzepte der Gesprächsführung und Beratung, insbesondere auch in der Angehörigenberatung und in der sozialpädagogischen Beratung.</p> <p>Aufbauend auf den bisherigen Grundlagenveranstaltungen zu Prävention und Rehabilitation kennen die Studierenden praxisrelevante Kriterien zur Evaluierung von laufenden oder bereits durchgeführten Präventionsprojekten. Diese Kriterien sind essentiell für Antragstellungen zur Finanzierung geplanter oder weiterzuführen der Projekte.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S2 M5.1 Angewandte Prävention I	Salis/Mesic	2 SWS
<p>Analyse aktueller, aber auch bereits abgeschlossener nationaler und internationaler Präventionsprojekte hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit sowie kurz- und langfristiger Erfolgchancen. Hierbei werden die Zielgruppen, Kosten, Auswahl des Settings und der jeweiligen Evaluierungsmethode untersucht. Dies sind neben einer unzureichenden Vernetzung die bekannten „Schwachstellen“ in der Prävention. Es werden Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Leistungsnachweis ist eine eigenständige Präventionsanalyse eines bestehenden nationalen oder internationalen Projektes.</p>		
S2 M5.2 Angewandte Prävention II	Salis	2 SWS
Bewegung, Spiel und Sport als Methode in der Prävention und Rehabilitation		
S2 M5.3 Angewandte Rehabilitation / Beratung	Albrecht	2 SWS
<p>Es werden Grundlagen der Arbeit mit Angehörigen, der Beratung und der Gesprächsführung in der Rehabilitation erarbeitet. Es werden exemplarisch Modelle der Gruppenarbeit mit Angehörigen von chronisch Kranken und Behinderten und dem thematischen Aufbau der einzelnen Gruppensitzungen sowie Methoden der sozialpädagogischen Einzelberatung vorgestellt.</p>		
S2 M5.5 Angewandte Rehabilitation II Empathische Kommunikation	Rheinländer	2 SWS
<p>Erlernen und Trainieren von Kommunikationstechniken in kritischen Situationen und/oder mit kritischen Klienten. Dieses Seminar wird als Zusatzangebot (Blockseminar) von einer ausgewiesenen Kommunikationstrainerin durchgeführt.</p>		
Lehr-, Lernformen: Seminar mit hohem Eigenanteil	Prüfungsformen: Mündliche Prüfung/Präsentation	
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss 1. Semester	Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf		
Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Reinheckel
Modul S2 M6: Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II		Prüfungsnummer: 4250
<p>Kompetenzziele:</p> <p>Am Ende des Moduls können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Besonderheiten chronischer Krankheitsbilder die Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation und Prävention kritisch zuordnen. Damit haben sie nicht zuletzt einen Einblick in ihre künftigen Arbeitsfelder.</p> <p>Sie kennen die unterschiedlichen Rehabilitationsformen von der präventiven Rehabilitation über die Frührehabilitation bis zur beruflichen oder ambulanten wohnortnahen Rehabilitation. Sie können die Idee der Rehabilitation, ihre unterschiedlichen Manifestationen und Zielgruppen benennen und differenzieren. Diese Kenntnisse werden ggf. durch eine internationale Perspektive ergänzt (Exkursion). Aufbauend auf den bisherigen Grundlagenveranstaltungen zu Prävention und Rehabilitation haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einen Überblick über ethische Aspekte und Grenzsituationen in Settings der Prävention und Rehabilitation und können diese bei der Erstellung von Konzepten und Studien adäquat berücksichtigen.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S2 M6.1 Funktionen und Strukturen von Einrichtungen I	Prof. Dr. Müller	2 SWS
<p>Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention (ambulant vs. stationär). Phasenmodell der Rehabilitation. Strukturbezogene Merkmale rehabilitativer Sozialarbeit.</p> <p>Zielgruppen der unterschiedlichen Rehabilitationsformen. Strategien und Handlungskompetenzen in der klinischen Sozialarbeit.</p>		
S2 M6.2 Funktionen und Strukturen von Einrichtungen II	Prof. Dr. Müller	2 SWS
<p>Aufbauend auf der Veranstaltung I erfolgt nun eine Exkursion zu Einrichtungen der stationären und ambulanten Rehabilitation in der Region.</p>		
S2 M6.3 Ethische Aspekte	Dr. Jung	2 SWS
<p>Ethische Gesichtspunkte in der Medizin und angrenzender Bereiche werden ausführlich und praxisrelevant diskutiert. Beispiele sind vor allem Situationen am Lebensende inkl. Betreuung, Wirksamkeit von Patientenverfügungen, Problematik der Organspende etc.</p>		
S2 M6.4 Rehabilitation und Prävention in einem internationalen Kontext	Prof. Dr. Reinheckel	2 SWS
<p>Im Jahr 2020 findet keine internationale Exkursion statt.</p>		
Lehr-, Lernformen: Seminar / Vorlesung / Ringvorlesung /Exkursion	Prüfungsformen: Präsentation/Hausarbeit am Ende des 4. Semesters	
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des 1. und 2. Semesters	Position im Studienverlauf: 3. - 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf		
Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. Reinheckel
Modul S2 M7: Mastermodul		Prüfungsnummer: 4300
Kompetenzziele: Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Lehrveranstaltungen		
S2 M7.1 Masterarbeit	Lehrende Prüferpool	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S2 M7.2 Disputation	Lehrende Prüferpool	
Lehr-, Lernformen: Seminar; Abschlussarbeit	Prüfungsformen: Abschlussarbeit und Disputation	
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 2	Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
2	18	540 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention

S1 M3.4 Wahlangebot: Exkursion „Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice“

in Dubrovnik, Kroatien im SoSe 2020 vom 18.05.2020 bis 31.05.2020

Im Sommersemester 2020 findet zum 36. Mal das renommierte Seminar zum o.a. Fachkurs in Dubrovnik statt! Die Ostfalia ist dann bereits das 20. Jahr in Folge an dem Kurs beteiligt. Seit dem haben mehr als hundert Studierende von dem Kurs „Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice“ profitiert. Wer 2020 an der Exkursion nach Dubrovnik teilnehmen möchte, sollte schon jetzt darüber nachdenken, da es stets einiges zu organisieren gibt und die Finanzen und Zeitfenster zu planen sind! Auch wird stets im September schon der Flugplan für die Sommerzeit 2020 bekannt gegeben (die letzten Jahre waren die Flüge mit Germanwings am günstigsten.). Abflug ist gemeinschaftlich ab Hannover gemäß unserer Exkursionsrichtlinien!

Innovativ ist, dass die Veranstalter auch Sie als Masterstudierende des Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention sehr herzlich willkommen heißen! Zum Ablauf des Kurses siehe die Ausführungen unten. Zu der Finanzierung ist zu sagen, dass über die Fakultät ein Zuschuss für die Exkursion beantragt wird, über dessen Bewilligung jedoch erst Ende des Jahres 2019 entschieden wird (Zuschuss pro Studierende(r) = 400,00 €). Unten ist eine Kostenkalkulation angehängt.

Dozentin: Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, LfBA Ass. jur. Stefanie Hälig in Zusammenarbeit mit der World Society of Victimology und dem Inter University Centre Dubrovnik, Croatia

Titel der Veranstaltung: Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice, Exkursion vom 18. Mai – 23. Mai 2020 (die erste Woche ohne Erwerb des Zertifikats) bzw. 30. Mai 2020 (für die gesamte Zeit mit Präsentation und Erwerb des internationalen Zertifikats).

Inhalt:

The XXXVI. Post Graduate Course „Victimology, Victim assistance and Criminal Justice“ at the Inter University Center Dubrovnik will bring together students from all over the world and about 25 internationally renowned experts in the field of victimology. The course covers areas like crisis intervention, crisis management, victim assistance, victim compensation, restorative justice, women as victims of violence, theoretical concepts of victimology, newest developments in victim assistance, economic victimization, international crime surveys, victim impact statement etc. Experience in victim assistance work is welcome though this course is geared to a theoretical brush up. Participants should not struggle too intensively with the English language since all the classes and discussions will be held in English. The last days of the course are devoted to students' presentations. Papers in English language qualify for graduation from the course and lead to the highly desired certificate.

Der gesamte Fachkurs geht über zwei Wochen (18. Mai 2020 – 30. Mai 2020). Da Exkursionen im Semester nur über eine Woche angeboten werden dürfen, wird auch nur die Teilnahme für den 18.–23. Mai ausgeschrieben. Da in der zweiten Woche in Dubrovnik aber stets auch noch weitere interessante lectures stattfinden und die Studierenden mit einem Abschlussreferat auf Englisch eine internationale Zertifizierung erwerben können, die natürlich für die vita förderlich ist, kann eigeninitiativ die zweite Woche dort besucht werden. Masterstudierende sind von den Veranstaltern sehr herzlich willkommen! Die Anmeldung sollte über e-mail (u-i.haas@ostfalia.de) erfolgen! Einen Termin für ein erstes Treffen zur Information für Interessierte wird im laufenden Wintersemester 2019/2020 noch angekündigt.

Ungefähre Kalkulation der entstehenden fixen Kosten für eine Woche:

a)	Kursgebühr	ca. 215,-
b)	Anreise (Flug, incl. Geb. + Steuern, Anfahrt BS - Flughafen Hannover)	ca. 240,-
c)	Unterkunft für 7 Nächte (z. B. Privatunterkunft, ein Zimmer in 4-Zi-Appartement incl. Kochgelegenheit)	ca. 175,-
d)	Verpflegungsgeld	ca. 150,-

GESAMTKOSTEN für eine Woche **ca. 780,-€**

Zu denken ist natürlich auch an das Taschengeld!!! Für die Teilnahme an der zweiten Woche entstehen die doppelte Kursgebühr (430 Euro) sowie natürlich die doppelten Übernachtungskosten.



XXXVI. ANNIVERSARY OF THE POST GRADUATE COURSE OF

“VICTIMOLOGY, VICTIM ASSISTANCE, AND CRIMINAL JUSTICE”

(In Cooperation With The World Society of Victimology)

18. MAY – 30. May 2020

INTER UNIVERSITY CENTRE DUBROVNIK, CROATIA

Don Frana Bulica 4, 20 000 Dubrovnik, Croatia

Phone: + 385 20 413 627; Fax: + 385 20 413 628; E-mail: iuc@iuc.hr

COURSE DIRECTORS:

Chadley James, California State University, Fresno, USA

E-mail: chadleyj@csufresno.edu

/ Organizing Director

Dick D.T Andzenge, St. Cloud State University, USA

E-mail: andzenge@stcloudstate.edu

Gerd Ferdinand Kirchhoff, Tokiwa University, Japan

E-mail: gerd@tokiwa.ac.jp

Zvonimir Paul Separovic, University of Zagreb, Croatia

E-mail: zvonimir.separovic@zg.t-com.hr

Elmar G.M. Weitekamp,

Institute of Criminology, University of Tuebingen, Germany

E-mail: elmar.weitekamp@uni-tuebingen.de

Resource Faculty Members

, I. Aertsen (Belgium), C. Alder (Australia), M. Ammar /Germany); D. Badayneh (Jordania); D. Beichner (USA), R. Besic (Croatia), M. Bensimon (Israel), J. Braithwaite (Australia), V. Braithwaite (Australia), A. Chearbhaill (Ireland), S. Ben David (Israel), I. Bueno (Colombia), V. Collins (USA); M. Coester (Germany), A. Czarnota (Australia), F. Cruz da Fonseca Rosenblatt (Brazil); J. De Wet (South Africa); A. Diaz Rosas (Peru/Belgium), S. DiPietro (USA); M. Doi (Japan); Kirstin Drenkhahn (Germany), R. Everett (USA), J. Fengler (Germany); K. Fogerty (USA); S. Fohring (Great Britain); W. Form (Germany), J. Fraser (Canada); N. Funk-Unrau (Canada) A.-M. Getos (Croatia), D.L. Gilbertson, (USA), U.-I. Haas (Germany); St. Hälig (Germany), O. Hagemann (Germany), A.

Hauber (The Netherlands), S. Heinrich (Switzerland), V. Hetu (India); B. Heylen (Belgium), J. Hillborn (Estonia); K. Höffler (Germany); J. Hulsman, (The Netherlands), F. Hutsebaut (Belgium), M. Hurlbert (Canada); P. Iadicola (USA), K. Jaishankar (India); C. James (South Africa/Japan), S. Jergensen (USA); J. Joseph (USA), H.-J. Kerner (Germany), J. Kersten, (Germany), M. Kilchling (Germany); K.-L. Kunz /Switzerland); N. Leblanc (Canada); R. Letschert (The Netherlands), K. Leigh-Clamp (Great Britain), R. Lummer (Germany), R. Mani (Sri Lanka/France); F. Martin (USA); K. Magiera (Germany); R. Mani (Sri Lanka, France); P. Massaro (Italy), S. Meier (Australia), J. Miller (USA), M. Munivrana Vadja (Croatia); J. Mulvale (Canada), Alida Merlo (USA), F. Nahindra (The Netherlands), J. Nash (USA), J. Nel (South Africa), V. Nikolic Ristanovic (Serbia), R. Nyamadzawo (Zimbabwe); N. Paracha (Pakistan); S. Parmentier (Belgium); R. Peacock (South Africa), K. Polk (Australia), G. Prospero (Italy), M. Rauschenbach (Switzerland), P. Redekop (Canada), X. Ren (USA), A. Reisinger Corachini (Austria), D. Roessner (Germany), N. Ronel (Israel), D. Rothe (USA); A. Saponaro (Italy), C. Salzinger (USA), J. Sarkin (South Africa); P. Schaefer, (Germany), M. Shechory (Israel), H.-J. Seitz (Germany); T. J. Taylor (USA), K. Turkovic (Croatia); E. van der Spuy (South Africa); T. van Camp (Great Britain), L. Walgrave (Belgium), I. Waller (Canada), J.-A. Wemmers (Canada); B. Wertkin (USA); L. T. Winfree, Jr. (USA), F. W. Winkel (The Netherlands)

The 36th Post Graduate Course "Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice" in the Inter University Center Dubrovnik will bring together around 80 students from all over the world and approximately up to 50 internationally renowned experts in the field of victimology, criminology and criminal justice. The course covers areas like crisis intervention, crisis management, victim assistance, victim compensation, restorative and transitional justice issues, women as victims of violence, theoretical concepts of victimology, newest developments in victim assistance, economic victimization, international victim surveys, victim impact statements, etc. Experience in victimology and/or victim assistance is welcome but not necessary since this course is geared to a theoretical brush up. The course will be taught in English.

In Dubrovnik, participants usually live in private quarters (room without board is about 25 to 35 EURO per night) or in one of the hotels close to the Inter University Center (IUC). The IUC is located 3 minutes walking distance away from the world famous old city. However, the participants are responsible to find and book their own accommodation

The administration of the IUC is very helpful in providing a list of hotels (if you book please indicate that you are a participant in the IUC activities in order to get a special rate!) and you may check their website for a list of those: <http://www.iuc.hr/accomodation.php> For information on private accommodation please contact also the Tourist Information Center: phone: +385-20-323 350; Fax: +385-20-323 351; E-mail: tic-stradun@du.htnet.hr. Lectures begin at 9:00 a.m. and last until 1:00 p.m. Between 1:00 p.m. and 5:00 p.m. is a siesta break and classes resume at 5:00 p.m. until 8:00 p.m. The last three days of the course are devoted to paper presentations by the students. Short presentations by the students of about 10 minutes in English language qualify for graduation from the course and lead to the highly desired certificate. The tuition fee for the course is **430 Euros** per participant and has to be paid **in cash** at the beginning of the course in Euro or Kuna to the course directors for the social activities and for the fees of the IUC and the WSV. . . It is not necessary to pre-register for the course at the Inter University Center in Dubrovnik. However, please inform one of the course directors about your planned participation and, if appropriate, the bringing of the number of students in order to allow us to plan accordingly. **Some of you might need a Visa coming to Croatia and for going to a neighbouring country, e.g. Montenegro. Please check this issue with your appropriate Embassy or Consulate since we plan for this course an excursion to Montenegro as well!!!**

If you need further information, please contact one of the course directors!!!

3. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Link zur Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften / Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/fakultaeten/soziale-arbeit/>

Info aus dem Prüfungsausschuss:

Nachfolgend befindet sich die Prüfungsordnung für den Master Präventive Soziale Arbeit (MPO), die unbedingt zur Kenntnis genommen werden sollte! Es handelt sich um die bindenden Grundlagen des Studiums bzw. der jeweiligen Prüfungen und des Studienabschlusses.

Von besonderer Relevanz – ist der § 10 Abs. 1 MPO zur Präsenz.

Auch die Frage der Prüfenden für die Masterarbeit ist eine häufig gestellte, deren Beantwortung sich aus § 23 Abs. 1 MPO (das Thema der Masterarbeit ist aus dem gewählten Schwerpunkt zu bearbeiten) und § 23 Abs. 3 iVm § 6 Abs.1 S.2 MPO (mindestens ein*e Prüfer*in sollte aus dem gewählten Schwerpunkt sein) ergibt.

Für weitere, sich im Laufe des Studiums ergebende Fragen steht Ihnen stets der Prüfungsausschuss (die Vorsitzende Prof. Dr. Haas, Sprechstunde s. Anhang) zur Verfügung!

Inhalt

- Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 31.01.2019 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:

Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden

Besonderer Teil

- § 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Disputation
- § 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts - M.A.“
- Anlage 1b: Prüfungsvorleistung/Präsenzzeiten
- Anlage 2: Masterurkunde
- Anlage 3: Abschlusszeugnis
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)

Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.

- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Ostfalia den akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.). Darüber stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde (Anlage 2) aus. Hierbei wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular gegliedert, nach § 21 Abs. 1 sind ihm in der Summe inklusive der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu machen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studienganges.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Ostfalia oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sowie sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Die zu Prüfenden können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) im Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b) die in den Anlagen 1a und 1b als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studienvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
 - (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
 - (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
 - (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).
 - (5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 - (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
 - (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
 - (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden gleichgestellten Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden ohne weitere Prüfung angerechnet, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Anrechnung eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (s. §§ 10 und 20) und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Disputation (s. § 21). Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben (s. § 6 Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Disputation ist vor Ablauf des vierten Semesters durchzuführen.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

§ 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen in Form von Präsenzzeiten sind in der Anlage 1b aufgeführt. Um eine der nachfolgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfung) erbringen zu können, ist als Prüfungsvorleistung mindestens 75% der Anwesenheit in den in der Anlage 1b festgelegten Veranstaltungen nachzuweisen. Fehlende Präsenzzeiten im Rahmen der Anwesenheitspflicht können nach Absprache mit den Modulkoordinatoren durch zusätzliche Leistungen in Eigenarbeit, die nachzuweisen ist, ausgeglichen werden.
- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) (Absatz 5),
 - Hausarbeit (Absatz 6),
 - Disputation (Absatz 7).Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist für die einzelnen Module in der Anlage 1 geregelt.
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten 20 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfenden oder vor einer Prüfenden als Einzelprüfung statt.
- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) soll die/der Studierende bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass sie/er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann. Ein mündlicher Vortrag (Referat/Präsentation) umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur (für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.), eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Typ I: die Hausarbeit soll 30 – 35 DIN A 4-Seiten umfassen. Typ II: Masterarbeit gem. § 23: diese Ausarbeitung soll zwischen 65 – 80 DIN A

4-Seiten umfassen. Für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.

- (7) Im Rahmen der Disputation zur Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. Mit Zustimmung der/des zu Prüfenden kann ein(e) sachkundige(r) Vertreter/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit mit beratender Funktion beigezogen werden. Die Prüfung kann als Einzelprüfung und auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier zu Prüfenden stattfinden. Die Dauer einer Einzelprüfung von 30 Minuten multipliziert sich dann entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Im Prüfungsverfahren sind sämtliche Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (10) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (11) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit einer gesundheitlichen Einschränkung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise fordern.
- (12) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - a. die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - b. die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungs- und Stillpausen,
 - c. das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - d. der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - e. das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer/eines sachkundigen Vertreterin/Vertreters aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit stattfindet, ist diese/dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer/in zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder abgestuft werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Bei der Bildung von Modulnoten, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung sind die gem. Abs. 4 rechnerisch ermittelten Noten wie folgt auf- bzw. abzurunden:

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Zusätzlich wird eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/in abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfer/in oder fachkundige/r Beisitzer/-in ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 14 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (5) Auf Antrag im Prüfungsamt können bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung frühestens nach vier Wochen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung bestehen nur für Modulprüfungen, die im Rahmen des Regelstudiums erstmalig unternommen wurden. Jede/r Studierende verfügt über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Versuche zur Notenverbesserung verfallen mit der Zulassung zur Disputation.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. Auf schriftlichen Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung

von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der/des Studierenden wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.
- (5) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen, vgl. § 10 Absatz 10.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und bei Bedarf eine Übersetzung in englischer Sprache auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die/der Studierende die Master-Urkunde in deutscher Ausführung und bei Bedarf in englischer Übersetzung (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (s. § 3 S. 2). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (Anlage 4 a, Anlage 4 b) näher erläutert.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 19).
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der/die Studierende in seinem bzw. ihren Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser und diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der/dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorlegt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt die Hochschulleitung der Ostfalia die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Besonderer Teil

§ 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Master-Prüfung abgeschlossen werden können.
- (4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu

Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

- (5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 102 Leistungspunkten und der Masterarbeit als Abschlussprüfung (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil (Disputation)) mit 18 Leistungspunkten (Anlage 1a).
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit (schriftlicher Teil) wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß Anlage 1a erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Ostfalia für das Masterprogramm „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation eingeschrieben ist und
 - mindestens 84 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (3) Zur Disputation wird zugelassen, wer 102 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation an einer Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Sowohl die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine als auch die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 21 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Zulassung zur Disputation ist zu erteilen, sobald die Voraussetzung von Abs. 3 erfüllt ist und wenn die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des von ihr/ihm gewählten Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen oder Professoren der Ostfalia. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. § 10 Abs. 9 - 12 bleiben unberührt. § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit mindestens drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten. Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 19.
- (9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Disputation

Im Rahmen der Disputation als mündlichem Teil der Abschlussprüfung hat die/der Studierende die Masterarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der Disputation geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein. Das Nähere regelt § 11 Abs. 5.

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1a im Umfang von 102 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit und die zugehörige Disputation mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (Anlage 1a) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der Gesamtnote der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil der Masterarbeit) nach § 23 Abs. 8 Satz 2 sowie § 25 Satz 2. Die Note der Abschlussprüfung geht dabei mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. **Anlage 1a** sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten entsprechend gewichtet (vgl. § 9). § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 08/2013). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – MA“

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)						
BM1 Grundlagen von Prävention		1	8	9	Hausarbeit	4100
BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1	1	1		
BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	1	2	2		
BM1.3	Soziologische Grundlagen	1	2	2		
BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	1	2	2		
BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1	1	2		
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		2 - 3	8	11	Mündliche Prüfung	4110
BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2	2	3		
BM2.2	Projektplanung und -management	2	2	3		
BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2	2	3		
BM2.4.a BM2.4.b	Wahlmöglichkeit a) Social Marketing oder b) Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	3	2	2		
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln		3	10	10	Präsentation	4115
BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	3	2	2		
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	3	2	2		
BM3.3	Change Management	3	2	2		
BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	3	2	2		
BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	3	2	2		
BM4 Forschung und Präventionskontext		1 - 2	8	12	Klausur	4120
BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3		
BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3		
BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3		
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3		

BM5 Wahlpflichtmodul		4	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation	4130
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum						
BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	4	2	3		
BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	4	2	3		
BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	4	2	3		
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung						
BM5b.1	Organisation und Personal	4	2	3		
BM5b.2	Mitarbeiterführung	4	2	3		
BM5b.3	Führen von Teams	4	2	3		

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)	
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation	4140
S1 M1.1	Kriminologie 1	1	2	3		
S1 M1.2	Kriminologie 2	2	2	3		
S1 M2 Kriminalprävention		1 - 2	10	12	Hausarbeit	4150
S1 M2.1	Kriminalprävention 1	1	2	2		
S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2	2	2		
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2	2	2		
S1 M2.4	Forensische Psychologie	1	2	3		
S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	1	2	3		
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 - 2	6	6	Klausur	4160
S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	1	2	2		
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchG	2	2	2		
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	1	2	2		
S1 M4 Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention		2 - 3	4	12	Forschungsbericht	4170
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6		
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6		
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation	4180
S1 M5.1	Restorative Justice versus strafrechtliche Sanktionen	3	2	3		
S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	3	2	3		
S1 M5.3	Internationale Kriminologie & Kriminalprävention	3	2	3		
S1 M6 Kriminalpolitik		3 - 4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation	4190
S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	3	2	3		
S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	4	2	3		
S1 M7 Mastermodul		4		18	Masterarbeit	4300

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)	
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur	4200
S2 M1.1	Grundlagen der Rehabilitation	1	2	3		
S2 M1.2	Grundlagen der Prävention	1	2	3		
S2 M1.3	Entwicklungspsychologie	1	2	3		
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I		1 - 2	4	6	Hausarbeit	4210
S2 M2.1	Ausgewählte Krankheitsbilder I	1	2	3		
S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder II	2	2	3		
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1 - 2	4	6	Klausur	4220
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	1	2	3		
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen II	2	2	3		
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	4	12	Forschungsbericht	4230
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6		
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6		
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation	4240
S2 M5.1	Angewandte Prävention I	2	2	3		
S2 M5.2	Angewandte Prävention II	3	2	3		
S2 M5.3	Angewandte Rehabilitation / Beratung	3	2	3		
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II		3 - 4	6	9	Präsentation/ Hausarbeit	4250
S2 M6.1	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen I	3	2	3		
S2 M6.2	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen II	4	2	3		
S2 M6.3	Ethische Aspekte	3	2	3		
S2 M7 Mastermodul		4		18	Masterarbeit	4300

Prüfungsübersicht

Prüfungs-semester	Prüfungen	Prüfungsnummer	Schwerpunkte
1	Hausarbeit	4100	BM1
1	Klausur	4200	S2 M1
3	Mündliche Prüfung	4110	BM2
3	Präsentation	4115	BM3
2	Präsentation	4140	S1 M1
2	Hausarbeit	4150	S1 M2
2	Klausur	4160	S1 M3
2	Hausarbeit	4210	S2 M2
2	Klausur	4220	S2 M3
2	Klausur	4120	BM4
3	Forschungsbericht	4170	S1 M4
3	Präsentation	4180	S1 M5
3	Forschungsbericht	4230	S2 M4
3	Mündliche Prüfung/Präsentation	4240	S2 M5
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	4130	BM5a / BM5b
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	4190	S1 M6
4	Präsentation/Hausarbeit	4250	S2 M6
4	Masterarbeit	4300	S1 M7 / S2 M7

Anlage 1b: Begründung der Verpflichtung zur Präsenz in nachfolgenden Ausnahmefällen im Master „Präventive Soziale Arbeit“

II. A Basisschwerpunkt

II. B Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention (S1)“

Modul Kriminologie A S1 M1

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.1 verschafft im 1. Semester relevante Grundlagen zur kriminologischen Theoriebildung und zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung. Die eigene Workload der Studierenden ist Voraussetzung, um in der Lehrveranstaltung, die als Seminar mit workshop- Anteilen angeboten wird und mit multiplen Methoden arbeitet, das Wissen und Verstehen der Studierenden mit interaktiven Verfahren in neuen und noch unvertrauten Zusammenhängen in einem multidisziplinären Kontext zu transferieren und dabei die Teamfähigkeit und Kritikbereitschaft der Studierenden aktiv zu schärfen und zu fördern. Die Inhalte dieses Seminars mit einem hohen Methodenanteil und die angeregten Verknüpfungen erfordern ein aktives Miteinander und können nicht von zu Hause aus hergestellt werden.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.2 baut auf der Grundlagenveranstaltung dergestalt auf, dass die Studierenden sich mit interaktiven Methoden quellengestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung gemeinsam erarbeiten und ihr bereits erworbenes Wissen integrieren. Dabei kommen Methoden wie bspw. Gruppendiskussionen, die Präsentation ihrer Schlussfolgerungen in einem wertschätzenden Rahmen und die Erhöhung ihrer Kritikfähigkeit vor einem größeren Publikum zum Einsatz. Diese Seminarstruktur mit hohen mündlichen Anteilen setzt ein hohes Maß an Gruppeninteraktion und in den Austausch treten voraus und kann bei fehlender Anwesenheit nicht von zu Hause ausgeglichen werden.

Modul Kriminalprävention S1 M2

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.3 „Kriminalprävention 3“ beinhaltet zu 50 % eine Exkursion, welche eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Zur Vorbereitung dieser Exkursion werden in der Lehrveranstaltung interaktive Zugänge zum Exkursionskontext geschaffen, welche sich die Studierenden in multidisziplinären Lernstrategien gemeinsam erarbeiten, in dem sie ihre Einschätzungen und ihre Schlussfolgerungen zusammentragen und aus unterschiedlichen Kontexten simulierten Experten wie auch Laien, so wie sie den Studierenden später im Berufsleben begegnen, präsentieren können. Diese Methode und Vorbereitung auf die Exkursion kann nicht in Eigenarbeit von zu Hause erfolgen sondern erfordert stetigen Austausch mit den Lehrenden und deren unmittelbare Entgegnung auf die erworbenen Zugänge und Simulationen.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.4 „Forensische Psychologie“ bietet den Studierenden in der Regel erstmalig einen Einblick in rechtspsychologische und forensische Grundlagen. Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder werden gemeinsam recherchiert und exemplarisch dargestellt, forensische Diagnostik wird in praktischen Übungen erarbeitet und bedarf analog eines Laborpraktikums der Rahmung durch den Lehrenden. Möglichkeiten der primären Prävention und biogenetische Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren werden diskutiert, so dass die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse aus der Übung und der Workload der Studierenden unter Anleitung des Lehrenden angewandt und anschließend dem Auditorium zur Diskussion gestellt werden können. Die Fähigkeit, das unmittelbar erworbene Wissen zu integrieren und mit dieser hohen Komplexität umzugehen und sich der Kritik und Diskussion des Auditoriums zu stellen, kann nicht in Eigenarbeit erworben werden sondern bedarf kontinuierlicher Präsenz.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.5 „Methoden der Kriminologie“ findet analog zu der Form von Laborpraktika ausschließlich anwendungsorientiert auf die kriminologischen Forschungsmethoden fokussiert statt und analysiert unterschiedliche Methoden (Zeitpunkte von Befragungen und andere Einflüsse) und fordert von den Studierenden eigene Beiträge zur kritischen Reflexion. Verschiedene Evaluationsansätze sowie die Standards der DeGEval werden in der Gruppe, mit Methoden des Pro und Contra, etc. diskutiert und im Hinblick auf die Präventionspraxis exemplarisch erprobt. Das Seminar hat den Charakter einer Übung und bedarf intensiver Anleitung durch die Lehrenden. Die Grundlage des Seminars ist Austausch und Interaktivität; die Ziele dieses spezifischen Seminars können nicht in Eigenleistung erworben werden.

Modul Kriminologie B S1 M5

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminologie B S1 M5.1 „restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen“ baut in besonderem Maße auf die vorangegangenen Lernerfolge auf. Alternativen zur herkömmlichen Sanktionspraxis werden hier mit besonders interaktiven Methoden diskutiert und kritisch reflektiert, wobei die Fähigkeit der Studierenden, ihr Wissen zu integrieren, neue Erkenntnisse zu verknüpfen und divergierende Meinungen zuzulassen, im Fokus der Veranstaltung stehen soll. Im Rahmen dieses Seminars kann mit diesen speziellen didaktischen Methoden die Teamfähigkeit der Studierenden ausgebaut und ihre sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Dieses Ziel ist mit fehlender Präsenz und lediglich von zu Hause aus nicht zu erreichen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.2 zur „Kriminologie der Randgruppen“ lässt die Workload der Studierenden in das Seminar einfließen, in dem gemeinsam im kritischen Austausch die Funktion von Randgruppen für die Gesellschaft analysiert und der Umgang mit ihnen hinterfragt wird. Sehr anwendungsbezogen erarbeiten die Studierenden miteinander

ausgewählte (Rand-)Gruppen mit ihren Bezügen zum Aspekt der Devianz und diskutieren in den jeweiligen Zusammenhängen mit unterschiedlichen Methoden und in unterschiedlichen Kontexten. Dabei sollen die Studierenden ihre Fähigkeit, ihr Wissen zu integrieren und klar und eindeutig zu kommunizieren, vertiefen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.3 umfasst ein in der Regel für Studierende völlig neues Themengebiet (Internationale Kriminologie & Kriminalprävention), in dem sie sich aufgrund der vorausgegangenen Workload mit Staatsverbrechen und Makrokriminalität in der Regel erstmalig auseinander setzen. In diesem als Block und Workshop ausgestatteten Seminar führen die Studierenden ihr zuvor erworbenes Wissen anwendungsbezogen zusammen, in dem sie eigene Beiträge für das Auditorium zur Diskussion stellen, exemplarisch und unter Anleitung das Völkerstrafrecht auf internationale Krisen anwenden sowie die prozesshafte Entwicklung von Genoziden oder Angriffskriegen, etc. erkennen lernen und ihre Haltung und kriminologische Einschätzung von Konfliktlösungsmöglichkeiten einem simulierten Auditorium präsentieren. Die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse münden in das Entwickeln von weitergehenden Ideen zur langfristigen Problemlösung. Dieses interaktive Seminar fördert die Fähigkeit der Studierenden, Problemlösungsfähigkeiten in neuen und bis dahin unvertrauten Zusammenhängen nach außen zu präsentieren. Durch fehlende Präsenz sind diese Verknüpfungen, die ähnlich eines Laborpraktikums geübt und geschärft werden, nicht herzustellen.

Modul Kriminalpolitik S1 M6

Das Modul Kriminalpolitik S1 M6 mit seinen beiden Lehrveranstaltungen S1 M6.1 (Einführung in die Kriminalpolitik) im dritten Semester und S1 M6.2 (Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik) im vierten Semester erfordert von den Studierenden kurz vor ihrem Abschluss eine besonders hohe Bereitschaft zur Beteiligung. Es sollen im Gruppenkontext analog eines Laborpraktikums politische Bezüge recherchiert und erschlossen werden, die Erkenntnisse sollen an simulierte Experten bzw. Laien weiter gegeben werden, in dem klar und eindeutig Stellung bezogen und sich der Kritik anderer ausgesetzt wird, unterschiedliche Sichtweisen und Haltungen aneinander gespiegelt und im vierten Semester in der Simulation einer beispielsweise organisierten Tagung, einer politischen Diskussion unter Beweis gestellt wird, bzw. die erworbenen Fähigkeiten in einem multidisziplinären Kontext dargestellt und verteidigt werden. Dieses Modul setzt intensiv eine Teamfähigkeit voraus, fördert in besonderem Maße die Kritikbereitschaft der Studierenden sowie ihre demokratische Haltung im kriminologischen Kontext. Diese Erfordernisse und Verknüpfungen sind ohne Präsenz nicht herzustellen und setzen eine starke mündliche Beteiligung der Studierenden voraus.

II. C Schwerpunkt „Prävention und Rehabilitation (S2)“

Modul S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M2.1 und S2 M2.2 des Moduls „Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I“ werden in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig, den HEH-Kliniken Braunschweig und dem Lukaswerk durchgeführt. Sie werden alle im Sinne einer Exkursion „vor Ort“ durchgeführt, um die Strukturen und praktischen Abläufe kennen zu lernen.

Außerdem werden im Anschluss an den seminaristischen Anteil Interviews mit Patienten durchgeführt (Sozialanamnese), aus denen sich die Prüfungsleistung rekrutiert. Diese Studieninhalte können nicht durch ein reines Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M5.2 und S2 M5.3 (Angewandte Prävention I und II) des Moduls „Angewandte Prävention und Rehabilitation“ sind Veranstaltungen, in denen methodische Grundsätze bewegungs- und entspannungsorientierter Ansätze vermittelt werden.

Ein umfassender Wissenserwerb ist von der Anwesenheit der Studierenden abhängig. Neben dem theoretischen und anwendungsorientierten Input ist das leiblich-sinnliche Erfahren und Erleben der Studierenden sowie die Reflektion der subjektiven Erfahrungen notwendig, um zu einem tief verankerten Verständnis der Zusammenhänge zu kommen.

Nicht zuletzt haben diese Veranstaltungen auch einen teambildenden Charakter. Die Prüfungsleistungen basieren auf den praktischen Erfahrungen, zum Beispiel werden Bewegungskonzepte für bestimmte Zielgruppen erstellt. Diese praktisch-methodischen Studieninhalte können nicht durch ein ausschließliches Literaturstudium ersetzt werden.

Die Lehrveranstaltung S2 M5.4 (Angewandte Rehabilitation I) vermittelt Grundlagen der Beratung und Gesprächsführung in der Rehabilitation. Es werden exemplarisch Modelle der Gruppenarbeit, zum Beispiel mit Angehörigen chronisch kranker Menschen sowie Methoden der sozialpädagogischen Einzelberatung erarbeitet. Auch diese Veranstaltung beinhaltet zahlreiche praktische Übungen, die nicht durch ein theoretisches Studium ersetzt werden können.

Modul S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II

Die Lehrveranstaltung S2 M6.2 des Moduls „Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II“ beinhaltet eine Exkursion, die eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Es werden, auch im Sinne der Berufsfelderkundung, drei Institutionen der Rehabilitation besucht. Hier können persönliche Eindrücke gewonnen und Fragen an Mitarbeiter und Rehabilitanden gestellt werden. Das sind Erfahrungen, die nicht nachgelesen werden können.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Urkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Präventive Soziale Arbeit

im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Rehabilitation*

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den

.....
(Dekanin/Dekan der Fakultät Soziale Arbeit)

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 3: Abschlusszeugnis

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Frau/Herr*,
geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Präventive Soziale Arbeit
im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Rehabilitation*
mit der Gesamtnote** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Note
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)		
BM1 Grundlagen von Prävention	9	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10	
BM4 Forschung im Präventionskontext	12	
BM5 Wahlpflichtmodul	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6	
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	6	
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“	12	
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II	9	

Masterprüfung

Thema:

Gesamtnote der Masterprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil):

Wolfenbüttel, den

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

[Name der Hochschule]

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Präventive Soziale Arbeit

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fakultät Soziale Arbeit

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
Hochschule für angewandte Wissenschaften / Fachhochschule / staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: Graduate / Zweite Stufe

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Master: 2 Jahre, 120 ECTS Leistungspunkte (3600 Stunden Unterricht, Selbststudium und Prüfungen)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Master: Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss (drei bis vier Jahre) oder Äquivalent (Diplom etc.)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Master: Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang Präventive Soziale Arbeit besteht aus dem Pflichtschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis“ sowie zwei Wahlpflichtschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Prävention und Rehabilitation“, die der fachlichen Vertiefung dienen. Der Wahlpflichtschwerpunkt wird zu Beginn des Studiums verbindlich gewählt. Der Studiengang dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. An der Schnittstelle zwischen Kriminologie, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. (gesundheits-)präventives und rehabilitatives Wissen, Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder ein fachlich eng verwandter Abschluss. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanerkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Note
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)		
BM1 Grundlagen von Prävention	9	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10	
BM4 Forschung im Präventionskontext	12	
BM5 Wahlpflichtmodul	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6	
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	6	
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“	12	
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M6 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II	9	

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Anlage 4a: „Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit; Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (**Masterarbeit** und Disputation) gem. Prüfungsordnung.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Master: Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und –forschung.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

(nicht zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Über den Studiengang: www.ostfalia.de/S

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Institution: www.ostfalia.de

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur- wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

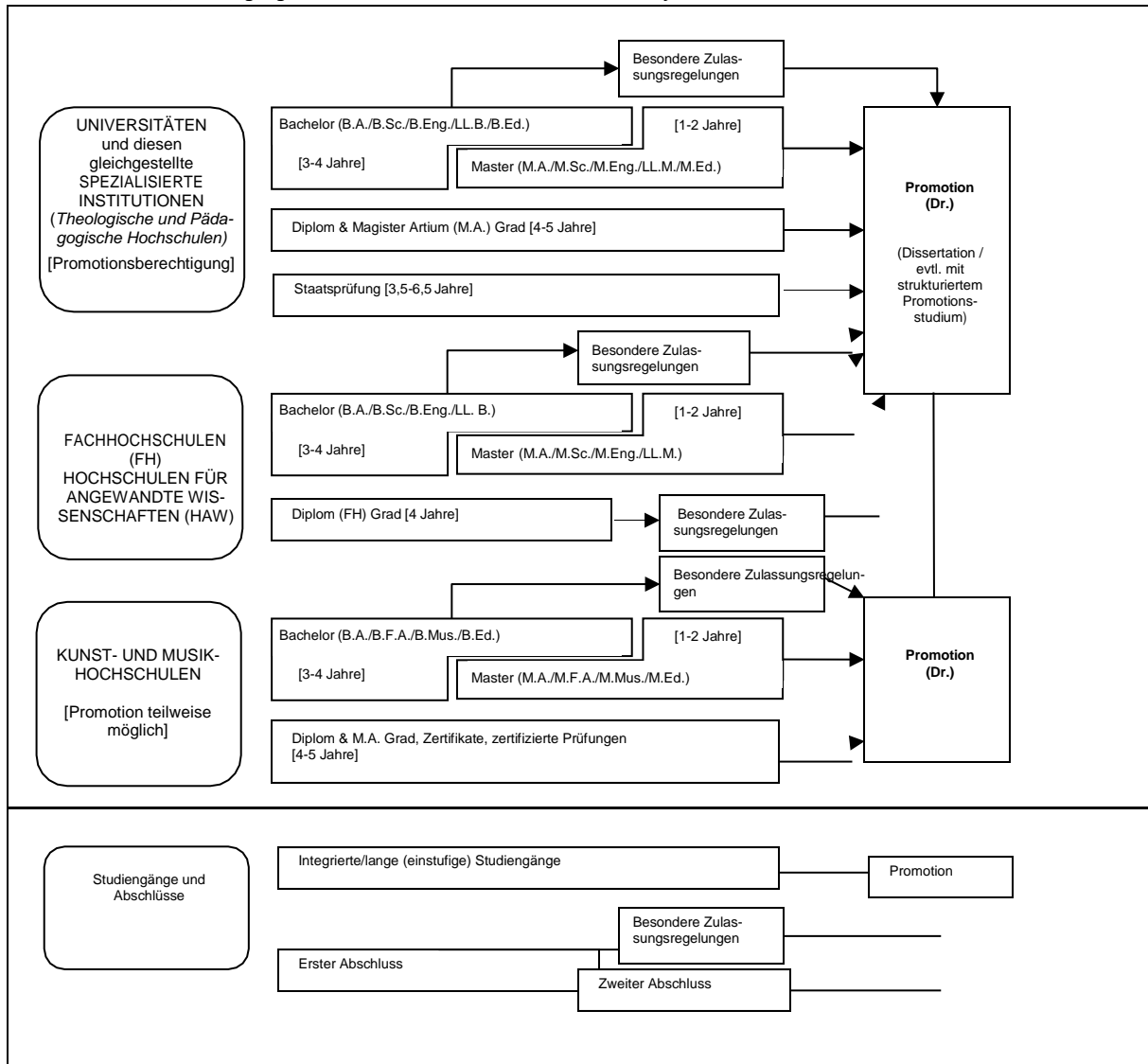
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxiszeit nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probstudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

[Name of the Higher Education Institution]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts (M.A.), n.a.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Preventive social work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel –

Fakultät Sozialwesen

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

University of Applied Sciences/State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (100%)

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Master. Graduate/second degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Master: 2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access requirement(s)

Master: Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or a related field; or equivalent (diploma etc.), *if applicable* Advanced English (e.g. EU level B2) and German (DaF or DSH certificate) language skills

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, 2 years

4.2 Programme learning outcomes

The study programme Preventive Social Work comprises the mandatory focus area "Management and organization / Basics of empirical social research" (Basic Module) and required electives in either "Criminology and crime prevention" (Specialization I) or "Prevention and rehabilitation" (Specialization II) for further specialization. The student must declare a field of specialization at the beginning of his or her studies; the choice is binding. The study programme provides both scientific skills in the respective focus areas and the qualification needed to perform managerial tasks in the related fields of practice. The study programme follows an interdisciplinary design. At the interface between criminology, social sciences, law, psychology, education, social work, public and business administration, it offers a wide range of knowledge in criminology and crime prevention, (health-related) prevention and rehabilitation and aims at developing management competence and skills for interdisciplinarity and multidisciplinaryity.

The programme is based on a first academic degree: applicants must have a first degree in social work (BA or diploma) or in a closely related academic field. Completion of the mandatory probationary year (*Berufsanerkennungsjahr*) is recommended but not required for admission. It is a fully modularized, four-semester programme with 120 credit points (in accordance with the qualifications framework set by the Fachbereichstag Soziale Arbeit/ QR SArb; 2006 agreement). The workload per semester is 30 credit points.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for a list of attended courses, acquired grades and topic of thesis. The study programme is structured as follows:

Module title	Credit points
Basic Module: The science of prevention in theory and practice	
BM1 Basic of prevention	9
BM2 Planning and controlling	11
BM3 Science oriented acting	10
BM4 Research in the framework of prevention	12
BM5 Compulsory optional subject	9
Specialization I: Criminology and crime prevention	
S1 M1 Criminology Part A	6
S1 M2 Crime prevention	12
S1 M3 Legal bases of criminology & crime prevention	6
S1 M4 Practical application of criminology and crime prevention [schemes]	12
S1 M5 Criminology Part B	9
S1 M6 Criminological policy	6
Specialization II: Prevention and rehabilitation	
S2 M1 Basics of prevention and rehabilitation	9
S2 M2 Clinical aspects of prevention and rehabilitation I	6
S2 M3 Legal aspects of prevention and rehabilitation	6
S2 M4 Field research project	12
S2 M5 Applied prevention and rehabilitation	9
S2 M6 Clinical aspects of prevention and rehabilitation II	9

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – further work is required

Anlage 4b: "For the Grading Table of the Faculty of Social Work see supplementary document".

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

The overall grade is based on the average score from all module examinations (weighted in proportion to their ECTS values) and the final examination (Master thesis and oral defence) in accordance with the examination regulations.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Bachelor: Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

Master: Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

(Not applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/S

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

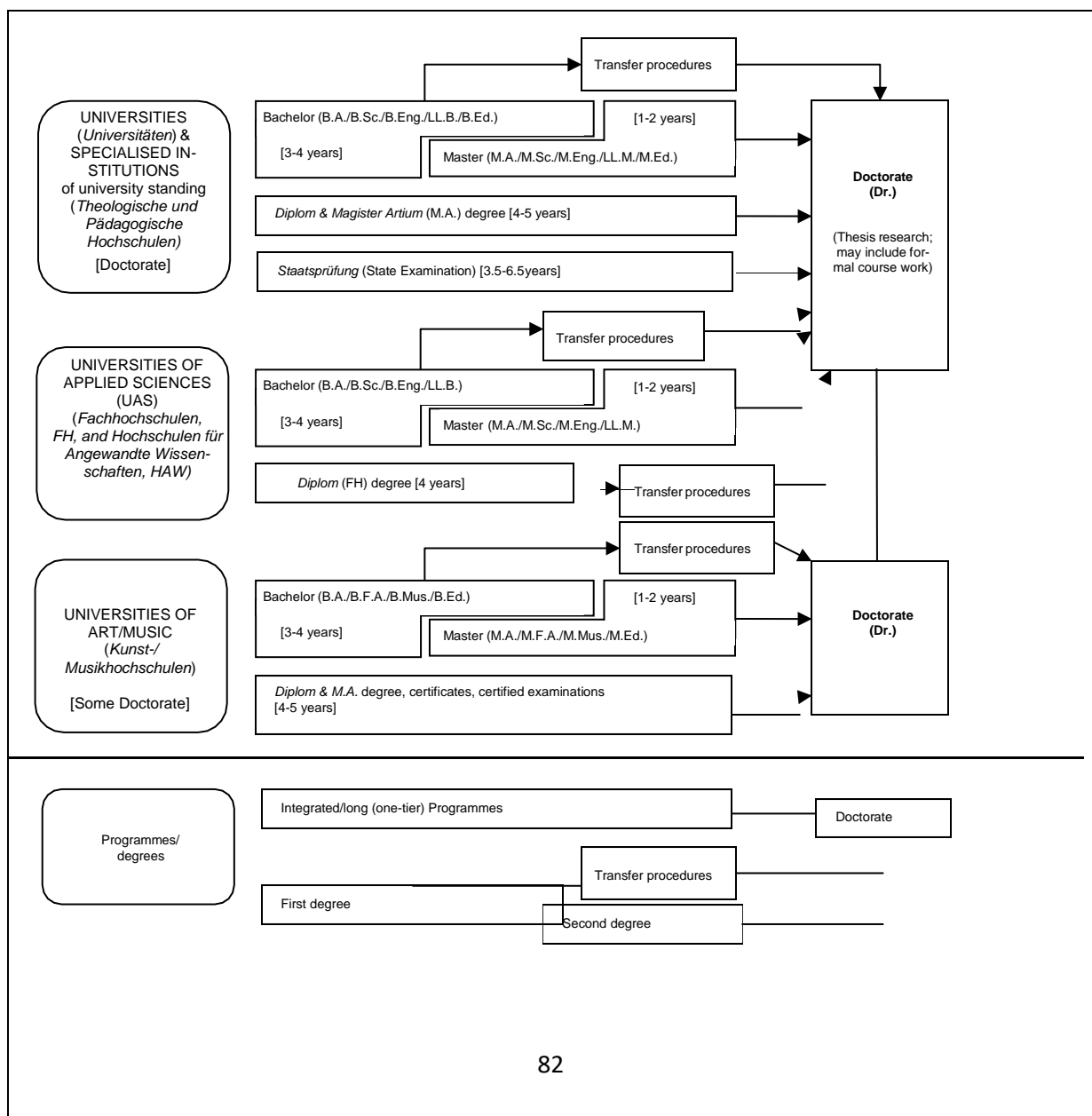
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in* (IHK), *Betriebswirt/in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/r Techniker/in*, *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

5. Personal

LEHRKÖRPER	Hauptamtlich Lehrende	
	Raum	Tel.: 05331-939 <u>E-Mail:</u>
Albrecht , Gudrun, Dipl. Pädagogin/Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin Sprechstunde: Di. 12.00-13.00 Uhr	110	+37390 g.albrecht@ostfalia.de
Haas , Ute Ingrid, Prof. Dr. jur., Juristin, Kriminologin, system. Familientherapeutin & Beraterin (SG), system. Supervisorin (SG) Sprechstunde: Di. 09.00-10.00 Uhr	12	+37220 u-i.haas@ostfalia.de
Hälig , Stefanie, Ass. jur., Juristin, Fachkraft für Kriminalprävention Sprechstunde: Di. 12.00-13.00 Uhr	17	+37320 ste.haelig@ostfalia.de
Hörsting , Katrine, Juristin Sprechstunde: bitte per Mail vereinbaren	20	+37290 k.hoersting@ostfalia.de
Jung , Rainer, Dr. med., Facharzt für Psychiatrie, Leitender Oberarzt	24	+37210 ra.jung@ostfalia.de
Kaiser , Claudia, Prof. Dr. Sprechstunde: nach Vereinbarung	32	+37140 cl.kaiser@ostfalia.de
Kortendieck , Georg, Prof. Dr. rer. pol. Sprechstunde: nach Vereinbarung	116	+37000 g.kortendieck@ostfalia.de
Lobermeier , Olaf, Prof. Dr., Dipl.-Soz.Arb./ Dipl.-Soz.Päd. Sprechstunde: s. Aushang	113	+37250 o.lobermeier@ostfalia.de
Mesic , Elmo. Sprechstunde: Di. 15.30-16.30 Uhr	31	+37550 e.mesic@ostfalia.de
Müller , Sandra-Verena, Prof. habil., Dr. rer. nat. Sprechstunde: Mo. 11.00-12.00 Uhr	27	+37270 s-v.mueller@ostfalia.de
Neuber , Anke, Prof. Dr. Sprechstunde: nach Vereinbarung	48	+37120 a.neuber@ostfalia.de
Reinheckel , Antje, Prof. Dr. med. Sprechstunde: nach Vereinbarung	107	+37235 a-r.reinheckel@ostfalia.de
Rost , Dietmar, Dr. Sprechstunde: s. Aushang	111	+37520 di.rost@ostfalia.de
Salis , Bianka, Dipl. - Motologin Sprechstunde: Do. 13.00-14.00 Uhr	14	+37175 b.salis@ostfalia.de
Storp , Anna, Dipl.-Soz.Arb. Sprechstunde: s. Aushang	111	+37520 a.storp@ostfalia.de

	Raum	Tel.: 05331-939
Stölner , Robert, Prof. Dr. Sprechstunde: nach Vereinbarung	49	E-Mail: +37160 r.stoelner@ostfalia.de
Wunderlich , Holger, Prof. Dr. Sprechstunde: Anmeldung über Stud.IP und nach Vereinbarung	108	+37150 h.wunderlich@ostfalia.de

LEHRKÖRPER

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

Buhr , Lisa, M.A. Kriminologie & Kriminalprävention	11	+37380
Vollmer , Michael, Dipl.-Kfm. Sprechstunde nach Vereinbarung	214	+37225 m.vollmer@ostfalia.de

LEHRKÖRPER

Lehrbeauftragte

Form, Wolfgang, Dr.

Isenhardt, Anna, Dr., Kriminologin (MA),
Diplom Sozialpädagogin
a.isenhardt@ostfalia.de

Klaus, Alfred, Prof. Dr.
al.klaus@ostfalia.de

Muhl, Johanna, M.A. - Kriminologie &
Kriminalprävention

Von Rummell, Alexandra, Rechtsanwältin
a.rummell@ostfalia.de

Wendt, Wolf Rainer, Prof. Dr.

Werner, Merle, M.A. - Kriminologie &
Kriminalprävention

